

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930 1919

13 (31.3.1919)

Ämtliche Berichte

über die Verhandlungen der

verfassunggebenden badischen National-Versammlung.

Nr 13.

Karlsruhe, den 31. März

1919.

13. Öffentliche Sitzung

am Freitag, den 21. März 1919, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

- I. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr. (Druckf. Nr 1), samt einschlägigen Petitionen und sonstigen Eingaben (Druckf. Nr 1 a), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.
- II. Begründung und Beantwortung der Interpellationen
 1. der Abgg. Kiefer u. Gen., die Textilindustrie und die Arbeiterfrage betr. (Druckf. Nr. 6),
 2. der Abgg. Goehring u. Gen., die Vinderung der Fliegergeschäden betr. (Druckf. Nr. 12).

In Verbindung mit der letzteren Interpellation:

- a) Kurze Anfrage der Abgg. Wittemann u. Gen. in Betreff der Fliegergeschäden,
 - b) Bericht der Haushaltskommission und Beratung über die Eingabe des A. Schumann in Karlsruhe im Namen der Fliegerbeschädigten wegen Vinderung der Fliegergeschäden.
- Berichterstatter Abg. Habermehl.

Am Regierungstisch: Präsident der vorläufigen Volksregierung Geiß, Minister des Innern Dr. Gaas, Finanzminister Dr. Wirth, Justizminister Marum, Minister des Auswärtigen Dietrich, Minister für Ernährungswesen Trunk, Verkehrsminister Nücker und Minister für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen Markloff.

Präsident Kopf eröffnet um 9¼ Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Bitte des Gemeinderats der Stadt Geisingen, die Erstellung einer Kraftwagenverbindung durch die Ostbaar betr.;
2. Bitte des A. Weder in Heidelberg, die Entlohnung der Berufskrankenschwestern (vom Roten Kreuz) betr.
Die erste Petition wird an die Haushaltskommission, die zweite an die Petitionskommission überwiesen.
3. Schreiben des Ersten Karlsruher Amateur-Schwimmclubs Neptun in Karlsruhe mit Einladungen zu dem am Sonntag, den 23. d. M., nachmittags ¼ 4 Uhr in der Schwimmhalle des städtischen Bierordlades dahier stattfindenden Wohltätigkeits-Schauschwimmen zum Besten der badischen Kriegsgefangenenfürsorge.

Die Einladung wird dankt.

4. Krankheitsanzeige des Abg. Müller-Schopfheim und Behinderungsanzeige des Abg. Dr. Kraus.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr. erhalten in der Einzelberatung zu §§ 18 und 19 das Wort:

Abg. Beyerle (Zentr.):

Zwei meiner Kollegen vom Schulfach haben sich entschlossen, zum Schulparagraphe ihren Standpunkt darzulegen, und so sei es mir denn als Frau und Lehrerin ebenfalls gestattet, zu dem gleichen Paragraphe Stellung zu nehmen. Sie haben hier im hohen Hause die Mitarbeit der Frauen zu begrüßen, die Freundlichkeit gehabt. Meine Kollegin Frau Weber hat Ihnen bereits gestern gesagt, daß wir als Frauen in unserer Eigenart hier eingezogen sind, und sie hat diese Eigenart dahin näher bestimmt, daß wir Menschenpflegerinnen seien. Beide Punkte werden es rechtfertigen, daß wir Frauen zu Erziehungsfragen in erster Linie Stellung zu nehmen uns berufen fühlen. Und so war es denn auch der Schulparagraph, der uns erstmals praktisch zur Mitberatung und zur Mitarbeit in der Verfassungskommission berufen hat.

Erziehungsarbeit ist in der Tat Frauensache. Ich möchte nun nicht zum ganzen § 19 sprechen, sondern nur jene Punkte herausgreifen, die uns zu besonderer Besorgnis Anlaß gegeben haben, die uns besonders am Herzen liegen, und für die wir daher auch in besonderer Weise eingetreten sind, und das sind die Fragen des Religionsunterrichtes und des Schulzwanges.

Der Staat war der Mann, und man kann beinahe sagen, so wie die Dinge bisher waren, auch die Schule war der Mann. Nun liegt es in der männlichen Veranlagung bearbeitet, daß die Verstandeskraft besonders betont sind, daß für ihn die Gefahr eines einseitigen Intellektualismus besteht, und ich glaube, auch in seiner Auffassung von Schulfragen besteht für ihn diese Gefahr. So ist es tatsächlich auch im praktischen Schulbetrieb vielfach der Fall, daß der mehrbare äußere Effekt der Leistung und formale Willenszucht in der Konzentration und Anspannung der Kräfte mehr gewertet werden als die Ausbildung des Gemüts, als die Ausbildung der Gesinnung. Wir Frauen denken da anders. Wir erwarten, daß die Schule den ganzen Menschen erfasse, so wie wir als Frauen, die eben im Grundzuge ihres Wesens die Mütterlichkeit vorgezeichnet finden, auch in der Schule den ganzen Menschen vor Augen sehen und selbst unsere eigene Kraft dem ganzen Menschen im Rinde hergeben (Sehr richtig! beim Zentrum). Es ist Goethe, der schon den Gedanken aussprach, daß eine einseitige Ausbildung des Verstandes, nur die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, im Menschen den Egoismus großziehe, daß es aber die Ausbildung des Gemüts und die Ausbildung der Gesinnung sei, welche den Menschen zur Opferkraft befähige und damit eben auch zu einer lebendigen Gemeinschaft. Von diesem Standpunkte aus betrachten wir denn auch die Ausbildung der Gesinnung und die Ausbildung der Gemütskräfte, die Erfüllung des Menschen mit dem Idealismus, die Verankerung der großen Ideale in den Gemütskräften des Menschen, in seinen tiefsten Willenskräften, als eine Sache, die dem Staat mindestens ebenso dient und ihn mindestens ebenso fördert, wie die Vermittlung von Kenntnissen, die die bürgerliche Tätigkeit dem Rinde in anderer Weise vermittelt (Abg. Dr. Schöffel: Sehr richtig!).

Zur Ausbildung des Gesamtmenschen dünkt uns nun gerade der Religionsunterricht in erster Linie geeignet. Ich hatte in

der Kommission schon Gelegenheit, zu bemerken, daß die Ausbildung des Menschen, die Vermittlung gerade der Gemütsbildung, von Person zu Person sich vollzieht, nicht in der Mitteilung des bloßen Wissens. Aber die Lehrerpersönlichkeit ist eine Einheit, die auch in allen Fragen diese Einheit zur Auswirkung bringen muß, wenn sie sich durchgerungen hat zu einer Überzeugung, die auch vor der Beantwortung der letzten Fragen nicht zurückschreckt (Lebhafte Zustimmung beim Zentrum). In der Schule aber haben wir die Gesamtheit der Kinder vor uns, in der allgemeinen Schule wenigstens, so wie sie Ihr (nach links) Ideal ist, und wie sie in den praktischen Verhältnissen der Staatschule tatsächlich gegeben ist, und es ist selbstverständlich, daß die Lehrerpersönlichkeit sich da nicht voll auswirken kann, wo sie, wenigstens der Überzeugung der Erziehungsberechtigten, der Überzeugung der Eltern nach mit anderen Elementen zu rechnen hat, und sie wird das ja um so eher tun, je tiefer sie selbst von der Heiligkeit der Überzeugung und der Unantastbarkeit derselben durchdrungen ist; je mehr sie selber sich dieselbe erarbeitet hat, um so tiefer wird sie in Ehrfurcht sich vor fremder Überzeugung beugen.

Es ist aber mit der Vermittlung einer Bruchstückweisheit, wie es der Profanunterricht dem Lehrer wohl gestattet, nicht getan, um den Menschen zu einer starken freien Persönlichkeit zu bilden. Da ist es der Religionsunterricht, der das, was der Profanunterricht in Bruchstücken dem Kinde bieten kann, zusammenfaßt, verbindet und einheitlich gestaltet. Er ist es, der in das Kinderherz hineingreift, denn die Schule, die Erziehungsschule, soll eine Vorbereitung sein fürs Leben, nicht nur eine Vorbereitung für das bürgerliche Leben, nicht nur eine Vorbereitung für den Beruf, sondern eine Vorbereitung für das Leben, dem das Kind in seiner Individualität sich gegenüberübersteht. Und dieses Leben, das führt das Kind in den Streit seiner Kräfte hinein, die es im Innern fühlt, die im Innern erwachen werden, und um in diesem Streit zu bestehen und in diesem Streit sich nach oben zu entwickeln und nicht zu erliegen, dazu bedarf es einer festen Grundlage, und wir sind der Ansicht, daß hier eine autonome Sittlichkeit, ein Sittlichkeitsunterricht, der nicht konsequent in den letzten Fragen verankert ist, nicht genügt, um in dem Konflikt der heranwachsenden Jugend den Halt zu bieten, dessen sie bedarf (Weifall beim Zentrum). Führt doch die Frage nach den immanenten Gesetzen des geistigen Geschehens ganz von selbst hin zur Frage nach jener Macht, die eben diese immanenten Gesetze geschaffen hat, nach denen sich aller Aufstieg und aller Niedergang notwendig vollzieht. Aber nur die Einsicht in den überragenden, vollkommenen Wert geistiger Vollendung und nur der Glaube an ihre volle Wirklichkeit, wie sie der transzendente Gottesglaube bietet, nur der Vermag es eben auch, dem Glauben an die Ideale, dem Idealismus selbst die konsequente Grundlage zu schaffen, auf der der Mensch unerrückbar fortschreitet, zu einer Überzeugung, die sich nicht umstoßen läßt, zu einer Überzeugung, an der letzten Endes Handgranaten und Maschinengewehre ebenso zerschellen, wie Spott und Hohn und die Mächte, die im eigenen inneren Menschen auftauchen (Sehr gut! im Zentrum).

Wir wissen wohl: Der Mensch kommt auch in der Wahrheits-erkenntnis nicht über sein eigenes Innere hinaus. Der Punkt außerhalb der kleinen Welt des Menschengestes ist noch schwerer zu finden als der Punkt außerhalb des Makrokosmos; aber wir stehen nicht auf jenem rationalistischen Boden, der, weil zwar der Menschengest in seinem Innersten die Wahrheit erfährt, nun die Wahrheit mit der Erkenntnis des Menschengestes identifiziert und den Menschen selbst zu ihrem Maßstabe macht und den Subjektivismus hochhält und begründet, der den überweltlichen Gott von seinem Thron entsetzt und in das Menschenherz selbst hineinverlegt.

Das ist der Grund, weshalb die Verankerung des Religionsunterrichtes für uns von so überragendem Werte ist, weil er sich an den ganzen Menschen wendet, an jene Einheit, in der die Kraft der Idee, die Erkenntnisraft ebenso wurzelt, wie die Kraft des Willens und die Kraft des Gemüts.

Ich glaube, diese innere Freiheit der Überzeugung, die die Unabhängigkeit und höchste Würde der Persönlichkeit begründet, sie ist in diesem Hause nicht genug gewürdigt worden. Denn sonst hätte nicht jene Maßnahme Einaang in die Verfassung finden können, die den Schulzwang mit Verkennung der Elternrechte einführt (Sehr richtig! im Zentrum). Ebenso gut, als die Eltern für sich nach eigener Überzeugung ihr sittliches Handeln bestimmen und ihre innere Freiheit hoch-

halten, ebensogut haben sie das Recht, den Geist zu bestimmen, der das sittliche Verhalten und die sittliche Entwicklung der Kinder leiten, den Geist, in dem auch die Vermittlung der Kenntnisse des Wissens Bildungsmittel sein soll, Bildungsmittel unter dem Gesichtspunkt großer Ideen.

Der Schulzwang ist für uns ein Übergriff des Staates, ein Eingriff des Staates in Persönlichkeits- und Elternrechte (Sehr richtig! im Zentrum). Wir finden uns mit dieser Meinung in Gesellschaft, die durchaus nicht nur unseren Reihen angehört. Pädagogen, wie Rein, Kerstensteiner und Dr. Cauer, sie alle haben sich im schärfsten Widerspruch gegen die Zwangsschule ausgesprochen. Ich brauche nicht zu erinnern an jene Worte, die schon früher angeführt worden sind, die einstmal von Minister Jolly hier ausgesprochen wurden. Es ist ein Mitglied dieser Versammlung, Herr Kollege M u s e r, der in seinem Bericht der Schulkommission des letzten Landtags anführt, daß der Staat des Menschen wegen da sei und nicht der Mensch des Staates wegen, und daß darum der Staat die Persönlichkeit, die Menschheit nicht bergewaltigen darf.

Herr Kollege Dr. Dieß hat in seiner Rede den Schulzwang damit zu begründen gesucht, daß er glaubt, es werde durch denselben eine Hebung der Volksschule eintreten. Ich möchte ihm einiges zu bedenken geben; zunächst das eine, daß es Dogmen gibt, die nicht nur der Kirchenlehre angehören, sondern auch Dogmen der Schulmeisterei, die den einzelnen abhängig machen unter Umständen bis zur Festsetzung des Löffelchens. Auf der anderen Seite möchte ich ihm doch ins Gedächtnis rufen: Was hat nicht alles das deutsche Schulwesen von Männern der Pädagogik, wie Pestalozzi, Frank und anderen an Befruchtung und Anregung empfangen! Das machen Sie mit der Zwangsschule unmöglich, und bedenken Sie: Wir Lehrer sind eingezwängt in vorgezeichnete Bahnen. Es ist uns nicht möglich, unsere Persönlichkeit in der Weise auszuleben, wie es möglich ist, wenn man seine freie Initiative verwirklichen kann (Abg. Dr. Schofer: Die wird jetzt totgeschlagen!).

Der Herr Kollege Dr. Glöckner sucht die Zwangsschule damit zu begründen, daß sie die Errichtung von konfessionellen Schulen unmöglich machen solle. Ich will zur konfessionellen Schule und Simultanschule nicht viel sprechen. Ich habe in der Kommission genug dargelegt, daß man Vorzüge für die eine und für die andere finden kann, aber ich möchte Ihnen nur ein Wort des Pädagogen Rein, das dieser an seine preußischen Landsleute gerichtet hat, anführen. Er sagt: „Dagegen muß sich die Pädagogik mit aller Schärfe wenden, daß die Simultanschule als höchstes Ideal der Schulreform angesehen werden soll, das zwangsweise von Staatswegen eingeführt werden müsse. Dadurch verfällt die liberale Partei genau in denselben Fehler, wie die konservative. Diese will die konfessionelle Schule zwangsweise aufrecht erhalten, jene die Simultanschule zwangsweise eingeführt wissen. Beide Parteien sind in diesem Punkte durchaus illiberal.“

Ich bin in der Tat der Ansicht, daß dieser Standpunkt, die konfessionelle Schule zu verhindern, nachdem doch bei uns in Baden die Simultanschule für die öffentliche Schule gewährleistet ist und damit ihre Vorzüge voll und ganz zur Geltung bringen kann, die Maßnahme der Einführung der Zwangsschule nie und nimmer rechtfertigt. Denn die konfessionellen Schulen, die gegründet werden könnten, sie sind eine verschwindende Gefahr für die Verwirklichung Ihres Standpunktes. Sie sind vor allem keine akute Gefahr. Sie würden es nur dann sein, wenn die öffentliche Zwangsschule übergehen würde zu einem Geist, der die Bergewaltigung unseres Gewissens darstellen würde (Sehr richtig! im Zentrum). — Abg. Dr. Schofer: Sie sind überhaupt keine Gefahr! — Zurufe links: Ja, jetzt nicht! — Abg. Dr. Schofer: Überhaupt keine! Dagegen Ihre Zwangsschule ist eine Gefahr! — Minister M a r k l o f f: Die anderen auch! — Abg. Dr. Schofer: Oho! Die Regierung hat bis jetzt noch keine Zwischenrufe gemacht! — Heiterkeit).

Ich möchte dann weiter noch zu bedenken geben, daß die Zwangsschule unter Umständen ein Instrument der Staatsgewalt werden kann. Die Staatsgewalt ruht in den Händen einer Mehrheit, und wenn die Mehrheit daran geht, die Schule zur Verbreitung und Herrschaft einer Weltanschauung einseitig zu mißbrauchen, um dieselbe in alle Kinderseelen hineinzutragen und dieselbe für alle Eltern verpflichtend zu machen, dann tritt eine Gewissensnot der Eltern ein, und dann versehen Sie die Eltern in jenen Gewissenskonflikt, wo die Befassung ihrer Kinder in der Zwangsschule mit ihrer innersten Überzeugung in Widerspruch steht. Es kann die Schule ebenso

mißbraucht werden, um freireligiöse Ideen den Kindern strenggläubiger Eltern aufzunötigen, wie umgekehrt.
 Immerhin, ich glaube als Frau sagen zu dürfen, wenn die Überzeugung unserer gläubigen Eltern vergewaltigt werden soll, dann werden Sie auf den Fels jener inneren Überzeugungsfreiheit stoßen, in der Mutterliebe eine eben solche Kraft darstellt, wie der Mannesmut der Väter (Abg. Siebert: Sehr richtig!).

Wir haben indessen die Zwangsschule für die Volksschule und wir müssen sehen, was wir daraus machen. Es ist gesagt worden, sie soll ein Werkzeug der Versöhnung aller Volksschichten sein. Nun wohl, wenn sie ein Werk der Versöhnung sein soll, dann suchen Sie auch unseren Wünschen gerecht zu werden, unseren Wünschen, die den Religionsunterricht der Schule zu erhalten verlangen.

Ich habe zum Schluß einige Wünsche zum Schulparagrafen einzubringen. Sie haben in dem § 19 den Satz zur Verfassung erhoben, daß kein Schüler wider die Einwilligung bzw. gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten gehalten sein soll, am Religionsunterricht teilzunehmen. Nun bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch zum Inhaber der elterlichen Gewalt allein den Vater. Wir haben in anderer Hinsicht bei der Festsetzung der Geschäftsfähigkeit ja schon den Wunsch ausgesprochen, daß die Herren der Regierung, die mit der Reichsregierung in Fühlung treten, dort eine Änderung der Gesetzesbestimmungen in dieser Beziehung herbeiführen möchten. Im Namen unserer Mütter möchte ich nun auch hier ein Wort dafür einlegen, daß doch diejenigen, denen der Hauptteil der Erziehung zufällt, auch vor dem Gesetze die Gleichstellung mit dem Vater erlangen möchten, und daß unter der Erziehungsberechtigten in Zukunft die Mutter ebenso wie der Vater zu verstehen sei.

Damit das Vertrauen der Eltern zur Schule, das freilich heute nicht mehr der Ausdruck ihrer freien Mitbestimmung im Schulwesen ist, gewahrt werde, möchte ich wünschen, daß den Eltern, aber auch uns Lehrerinnen ein größerer Einfluß in der Schulverwaltung, in der Schulkommission gesichert werden möge (Sehr richtig links). Schule und Elternhaus, sie müssen Fühlung behalten, Schule und Elternhaus, sie dürfen keinen Zwiepsalt hineinbringen in das Kinderherz, da es weder im eigenen Willen die Kraft freier Selbsttätigkeit, noch im eigenen Denken die Kraft freien Urteils hat. Die Einheit der Erziehung muß erstrebt und dessen Verwirklichung gewahrt werden.

Ich habe einen weiteren Wunsch, dessen Verwirklichung die Zwangsschule wenigstens in Fühlung auch mit unseren Kreisen erhalten soll. Heute ist die Lehrerbildung ausgeschieden aus der allgemeinen Volksschule; da wird in Präparanden und Seminarien der heranwachsende Lehrer ausgesondert aus dem Kreise seiner Mitschüler, ausgesondert aus dem Kreise seiner Altersgenossen und nur einseitig hingelenkt auf den Beruf, dem er sich gegenüberstellt. Man spricht manchmal von einem Kastengeist der Lehrer. Es ist doch wahrhaftig nicht verwunderlich, wenn ein solcher existiert, bei dieser eingeschränkten Vorbildung, die den Lehrer aussondert aus der Gemeinschaft des Volkes während der entscheidenden Jahre seiner Entwicklung. Hier möchte ich es wünschen, daß die Lehrerbildung wahrhaftig hineingestellt würde in die Einheitschule, in die Einheitsbildung des deutschen Volkes; daß sie aufbaue im Unterricht der Grund- und Mittelschule und dann, wenn die nötigen Kenntnisse mit der Erreichung der Ziele der Mittelschule angeeignet wurden, weiterführe an die Hochschule zum Studium der Pädagogik und Methodik, zur Vorbereitung für den praktischen Beruf. Ich glaube, auch die Mittelschullehrer könnten dann mithineingebaut werden in diesen Aufbau und in diesen Bildungsweg, denn für sie würde es zweifellos auch keinen Schaden bedeuten, wenn sie vor ihren Spezialstudien in pädagogischer und methodischer Ausbildung dieselbe Schule durchmachen würden wie unsere Lehrer.

Und so hoffe ich, daß durch Erfüllung dieser Wünsche die Zwangsschule, so wie sie kommt, für uns erträglich werde. Dann, wenn die Schulgesetze später näheres bestimmen, dann sind wir Frauen, dann sind wir vom Zentrum wieder dabei und lassen, auch dann bei einem Geist der Versöhnung uns erträgliche Verhältnisse zu wahren (Weißall im Zentrum).

Abg. Spieß (Soz.):

Wenn ich die Verhandlungen in der Verfassungskommission übersehe, die sich an den § 19 des Entwurfs anknüpfen, so

kann ich ein Gefühl des Mißbehagens nicht los werden (Abg. Dr. Schofer: Wir auch nicht!). Nicht darum handelt es sich, ob unsere Schule und namentlich unsere Volksschule in dem eines Kulturstaates würdigen Zustande sich befindet, ob in unserer Schule das dem Volke Notwendige gelehrt werde. Es handelt sich nicht darum, wie die Schule aufgebaut sein muß, um ihren großen Aufgaben gerecht zu werden. Nein, man beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, ob und inwieweit Religionsunterricht erteilt werden soll, wie weit die Lehrer beigezogen werden sollen, ob neben den Staatsschulen auch noch Privatschulen errichtet werden können. Gewiß, das sind alles Fragen, die erwogen werden müssen, die besprochen werden müssen; aber es sind doch bei weitem nicht auch die wichtigsten. Die langwierigen Verhandlungen, die sich an § 19 anknüpfen, erwachsen eben aus der Auffassung heraus, als ob der Religionsunterricht das Allheilmittel für alle Schäden sei. Die Stellung des Religionsunterrichtes in der Schule hat schon seit langem zu vielfachen und teilweise hitzigen Erörterungen zwischen Kirche und Lehrern geführt, und es wäre nun endlich an der Zeit gewesen, in der Verfassung Klarheit darüber zu schaffen. Wenn die sozialdemokratische Fraktion in der Kommission den Antrag gestellt hat, daß der Religionsunterricht als fakultativer Unterrichtsfach festgelegt werden soll, so haben wir das getan lediglich im Interesse des Religionsunterrichtes selber, aber auch im Interesse der Gewissensfreiheit von Lehrern und Schülern. Wir Sozialdemokraten — Sie verzeihen, daß ich noch einmal darauf zurückkomme — stehen auf dem Standpunkt: Religion ist Privatsache, und wenn Religion Privatsache ist, dann ist eben ihre Pflege auch das Werk privater Verbände, und die Schule, welche im Dienste von allen ohne Unterschied steht, ist eine Angelegenheit der Gemeinsamkeit. Der Unterrichtszweck ist die geistige Ausbildung des heranwachsenden Geschlechts, und sie erfüllt ihre Pflicht, wenn sie den Kindern die erforderliche Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt, wenn sie das kindliche Gemüt beredelt, wenn sie schon im Kinde Liebe zur Freiheit weckt und pflegt und wenn sie um die Einsicht der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzüglich sich bemüht. Das ist unser Standpunkt, den ich nochmals betonen möchte und den auch eine Menge Pädagogen hervorragender Art mit uns teilen. Diese Stellung hat leider der Religionsunterricht nicht und die Folge der Stellung des Religionsunterrichtes sind eben einerseits Gewissenskonflikte mancher Lehrer, die sich verurteilt sehen, tagtäglich eine ihrem Gefühl und ihrer Überzeugung widersprechende Lehre den Kindern vorzutragen, andererseits aber auch Gleichgültigkeit gegen einen zum Teil sehr edlen erzieherischen Stoff, der durch Zwang und Ungerlichkeit in der Behandlung seines inneren erzieherischen Wertes vollständig verlustig geht. Gerade weil uns die Religion eine heilige, unantastbare Sache des Herzens ist, und ein tägliches inneres Leben der Seele, glaubten wir, mit unserm Antrag sowohl der Kirche wie den Lehrern gerecht zu werden. Gewiß wird die Kirche sagen, sie zwingt keinen einzigen Lehrer, den Unterricht zu erteilen, sie habe es noch niemals getan; es stehe ihnen jeberzeit frei, die kirchlichen Fesseln abzustreifen. Aber wie sich das in der Praxis macht, habe ich schon in der Kommission Veranlassung genommen, auszuführen. Sobald ein Lehrer seinen Austritt aus einer kirchlichen Gemeinschaft erklärt, wird automatisch von der obersten Unterrichtsbehörde seine Verfügbarekeit erklärt, und es bleibt dem Manne nichts anderes übrig, als sich um einen anderen Posten zu bewerben. Den wird er, nachdem er als Lehrer signalisiert ist, der keinen Religionsunterricht erteilt, selbstverständlich nicht bekommen; der Mann sitzt schließlich ohne Stelle da, und er bezahlt seine ihm garantierte Gewissensfreiheit schließlich mit seiner Existenz. Wir haben schon einen ähnlichen Fall im badischen Oberland gehabt, wo ein Lehrer erklärte, aus Gewissensnöten könne er Religionsunterricht nicht mehr erteilen. Er bekam von der obersten Unterrichtsbehörde dann den Bescheid, er möge sich vielleicht dem Stande der Gewerbelehrer oder der Handelslehrer zuwenden. Er hat das auch getan.

Es mag vielleicht dieses für diesen einen Fall eine günstige Entscheidung gewesen sein, aber eine grundsätzliche Regelung ist damit nicht erfolgt. Diese grundsätzliche Regelung könnte nur durch eine Trennung der Kirche von der Schule erfolgen. Wenn wir seit 1860 (Abg. Dr. Schofer: Dazu die Zwangsschule!), so wie es gestern Abend mein Parteifreund (Abg. Dr. Schofer: Die Trennung von Schule und Kirche — und dazu die Zwangsschule!), ich sage mein Parteifreund Genosse Dr. Dieß schon dargelegt hat, eine materielle Trennung von Schule

werden". Denn der Religionsunterricht ist ein kirchlicher Dienst, der im Auftrag und unter Leitung der Kirche erteilt wird.

Überflüssig ist auch die Bestimmung, daß neue nicht staatliche Lehranstalten für Volksschulen nicht mehr zugelassen werden. Ist für die Volksschule der bisherige Bildungszwang in Schulzwang umgewandelt, sind alle Kinder zum Besuch der Volksschule verpflichtet, dann ist es eine Selbstverständlichkeit, daß nichtstaatliche Schulen für Volksschulunterricht nicht mehr zugelassen werden können. Nur die Bestimmung, daß bis Ostern 1925 alle nichtstaatlichen Lehranstalten für Volksschulunterricht aufzulösen bzw. in Gemeindeanstalten umzuwandeln sind, gehört hinein. Aber auch diese Bestimmung ist überflüssig, sie gehört nicht in die Verfassung selbst, sondern in ein Übergangsgesetz, in ein Vollzugsgesetz; es hätte unbedingt noch hinzugefügt werden müssen, daß fernerhin Schulpflichtigwerdende nicht mehr in eine Privatschule aufgenommen werden dürfen, sonst steht die betreffende Bestimmung noch 6 Jahre lang auf dem Papier ohne praktischen Wert. Denn der Sinn ist doch der, daß solche, die jetzt nichtstaatliche Lehranstalten besuchen, als Volksschüler aus dieser Schule nicht herausgenommen werden sollen, daß aber neue nicht mehr hineinkommen sollen, um einen allmählichen Abbau dieser Schulen vorzubereiten.

Der § 19 enthält aber auch eine große Inkonsistenz. Wird einmal der Schulzwang eingeführt, dann sollte er allgemein eingeführt werden, auch für den über das Ziel des Volksschulunterrichts hinausgehenden Unterricht (Abg. Dr. Schöfer: Die ganze Menschheit in eine Zwangsjacke!). Wenn man hier Privatschulen zuläßt, so wird damit ein Ausnahmerecht für die Besitzenden und ein Ausnahmerecht für Sonderbestrebungen religiöser und politischer Art zugelassen. Warum wird denn der gemeinsame Unterricht für alle Schüler der Unterstufe gefordert? Diese Forderung ist doch nicht der Ausfluß irgend einer Laune, der Ausfluß eines einseitig politischen Strebens, sie ergibt sich vielmehr gerade im Volkstaat aus denselben volkserzieherischen staatspolitischen Erwägungen heraus, aus den nämlichen Erwägungen, worauf sich auch das Verlangen nach der Einheitschule gründet. Es ist der große völkische, nationale Gedanke, daß im Volkstaat die heranwachsende Jugend dazu herangebildet und dazu erzogen werden muß, daß sie später als Erwachsene, als Staatsbürger und Volksgenossen ihre Aufgabe zu erfüllen in der Lage sind, daß sie vom Geiste der Duldung und Zusammengehörigkeit, von dem Gefühl des Aufeinanderangewiesenseins und der Mitverantwortlichkeit für alles, was im öffentlichen Leben geschieht, von Jugend auf erfüllt werden. Und dieser große, staats- und volkserhaltende Gedanke dürfte nicht allein auf die Volksschule angewendet werden, erst recht müßte er zur Durchführung kommen bei der Ausbildung aller derer, die einmal dazu berufen sind, als Beamte und Lehrer, als Kaufmann und Techniker in leitender Stellung das Wohl vieler zu beeinflussen.

Es ist inkonsequent und gefährlich, für mehr als 90 Prozent der gesamten Bevölkerung den Schulzwang einzuführen, weil es wichtig ist, daß ein gewisses Maß von Bildung und staatsbürgerlicher Erziehung gesichert werden soll, für den Rest aber die Schulfreiheit zu gewähren, und sie schon auf der Schulbank der privaten Profitgier oder der tendenziösen Beeinflussung auszuweisen. Sobald man der Überzeugung ist, daß der Schulzwang notwendig ist, muß man allgemein den doktrinären Standpunkt von der Schulfreiheit aufgeben. Es gab einmal eine Zeit, wo die Reaktion, der Pietismus, die einseitige kirchliche Abstimmung des Unterrichts auf der Schule lag, da der Lehrer nicht nach seiner Überzeugung, sondern nach tendenziösem Rezept den Unterricht erteilen mußte, und in dieser Zeit war die Schulfreiheit, die Zulassung von Privatschulen eine demokratische Forderung. Aber die Revolution hat damit ausgeräumt, und darum müssen wir die Eingliederung aller in das Volksganze fordern.

Wenn etwa gesagt werden wollte, die Privatschulen seien notwendig, um neue pädagogische Gedanken und Erziehungsprobleme auszuprobieren, warum sind sie dann nur für die Volksschule notwendig und nicht auch für solche Schulen, die über das Ziel der Volksschule hinausgehen? Schauen Sie nach Mannheim, da hat man dem Neuauflebenden den Zugang und die Erprobung nicht verweigert; man hat Versuchsklassen eingerichtet. Im Volkstaat wird man auch den neuaufstretenden pädagogischen Problemen nicht mit Mißtrauen entgegenzutreten dürfen, wie bisher auf dem Schulgebiet, sondern man wird alles prüfen, weil für die Ausbildung der

heranwachsenden Jugend zu zukünftigen Staatsbürgern das Beste gerade gut genug ist.

Die Verbesserungsbedürftigkeit unseres gesamten Schulwesens ist schon häufig Gegenstand der Beratung in diesem hohen Hause gewesen, und auch die badische Lehrerschaft hat schon häufig darauf hingewiesen, daß der äußere und innere Aufbau unseres gesamten Schulwesens nicht mehr dem erziehungswissenschaftlichen und öffentlichen Anforderungen entspricht und dringend eine Ausgestaltung erfordert. Nun hat der unglückselige Ausgang des Weltkrieges die Frage der Ausgestaltung des gesamten öffentlichen Schul- und Erziehungswesens in den Vordergrund gerückt. Die Revolution hat mit der alten Staatsform ausgeräumt, auch mit dem Klassenstaat, und sie muß nun auch aufräumen mit der Klassenschule, denn Klassenschule ist Klassenfeind, der einer einheitlichen Schulentwicklung Barrieren baut. Anstatt die Jugend aller Stände eine zeitlang zu gemeinsamer Arbeit zu sammeln, riß man sie nach Vorurteilen und nach dem Vermögen der Eltern auseinander. Solange die mittleren und höheren Stände ihre Kinder nicht der allgemeinen Volksschule zuführen, sie ihr vor-enthalten, solange wird der Volksschule der Stempel der Armut aufgedrückt. Erst wenn die Gesamtheit unserer ganzen Volkjugend die Volksschule besucht, wenn die Standeschulen gefallen sind, dann wird man auch ihr das allgemeine Interesse zuwenden, das sie verdient, und dann wird sie auch zu ihrem Teil in den besitzenden Klassen ein wärmeres Interesse finden, als es bisher der Fall gewesen ist.

Man hat der Befürchtung Ausdruck gegeben, es möchten die Kinder der sogenannten besseren Kreise sittlichen Schaden nehmen, wenn sie sich in der Gesellschaft der Proletariatskinder bewegen. Es ist aber durchaus nicht wahr, daß die Kinder der ärmeren Klassen im allgemeinen sittlich niedriger ständen. Die Geittung der Kinder der wohlhabenden Klassen läßt im allgemeinen genau ebenso zu wünschen übrig, wie die der anderen Volksklassen; das steht für jeden Erfahrenen fest. Darum halten wir aus pädagogischen und sozialen Gründen an der Forderung fest, daß die allgemeine obligatorische Volksschule wenigstens für die unteren vier Schuljahre ausgesprochen werden mußte. Ich bin ein grundsätzlicher Gegner von § 137 unseres Schulgesetzes, weil er ein Ausnahmerecht umschließt. Ich bin aber auch aus praktischen Erwägungen gegen die Auslieferung der Schule an die kapitalistische Ausbeutung. Wie viele unserer Privatschulen fallen unter die Gattung der „Preße“, worin geistig minderwertige oder der sittlichen Kraft entbehrende Kinder wohlhabender Eltern durch die Mittelschule bis zum Maturitätsexamen „gepreßt“, durch genannte Reputationskassen noch auf das Staatsexamen gepreßt werden, und die dann infolge ihrer familiären oder kapitalistischen Verbindungen in Stellungen hineingerutscht sind, denen sie nicht gewachsen waren, und in denen sie dem Tüchtigen den Weg versperren, dem doch nach allgemeinem Wunsch freie Bahn geschaffen werden soll. Deshalb muß man sagen: Weg mit den Preßen! Wie die Staatsbürger miteinander zu arbeiten und zu sorgen haben für das Ganze, so sollen sie auch miteinander herangebildet werden, und zwar nicht allein diejenigen, die nur die Volksschule besuchen; gleiches Recht für alle.

Ich möchte also nochmals zusammenfassen: Es gehört nicht in die Verfassung bzw. in den § 19: I. die Festlegung des Religionsunterrichts, der besonderen Bestimmung, daß die Lehrer nicht zur Erteilung des Religionsunterrichtes gezwungen werden können, weil allgemein kein Staatsbürger zu kirchlichen Handlungen gezwungen werden kann, also auch kein Lehrer, II. die Aufhebung des § 137 und die Festlegung, daß jedermann nichtstaatliche Lehranstalten errichten kann, sofern nur die gesetzlich allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt werden. Es gehört aber in die Verfassung hinein: 1. daß die Schule den Gesetzen und der Aufsicht des Staates untersteht, 2. daß zum Besuch der öffentlichen Schulen eine Verpflichtung besteht, 3. daß die Unentgeltlichkeit des Unterrichts allgemein durchzuführen ist.

Über Punkt 1 und 2 habe ich mich schon geäußert. Ich möchte nur zu dem letzten Punkt, der Unentgeltlichkeit des Unterrichts, noch kurz einige Worte sprechen. Für die Volksschule ist erfreulicherweise die volle Unentgeltlichkeit im Entwurf festgelegt. In den höheren Lehranstalten soll aber die Unentgeltlichkeit nur bedingt ausgesprochen werden. Man will also in den höheren Schulen zweierlei Schüler schaffen: die Vermögenden und solche, die ihre Lernmittel und den Unterricht unentgeltlich erhalten. Eine solche Unterscheidung paßt nicht in die soziale Republik, sie paßt nicht in den Volkstaat, der den Befähigten freie Bahn

schaffen will, ihn aber sogleich wieder in eine Ausnahmestellung hineindrängt. Alljährlich verlassen ca. fünfviertel Millionen Volksschüler die deutsche Schule, und unter ihnen sind zweifellos einige Tausende hochbegabte junge Menschen, die für eine körperliche Betätigung, der sie zugeführt werden, nicht geeignet sind, wohl aber für geistige Arbeiten in jeder Beziehung befähigt wären. Hätten sie Gelegenheit gehabt, sich eine höhere Bildung anzueignen, so hätten sie zweifellos auf Wissensgebieten, in Kunst und Wissenschaft, Hervorragendes leisten können. Lediglich die einseitig nach den Wünschen und Verhältnissen einer kleinen Minderheit von Besitzenden zugeschnittenen Gestaltung unseres Schulwesens verbaute ihnen den Weg. Der arme Teufel, mochte er auch ein Genie sein, wanderte in die Fabrik, wo er in der Lohnsklaverei jämmerlich seinen Untergang fand. Auf der anderen Seite aber sind Tausende kräftiger Burschen wohlhabender Eltern, die ohne Neigung und ohne Eignung zu geistiger Tätigkeit eine Reihe von Jahren die Schulbank drücken und sich die Berechtigung zu Stellungen ersitzen, denen sie nicht gewachsen sind. Zwar haben wir die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in Mittelschulen und Hochschulen schon in dem Sinne, daß die Studierenden nur einen sehr geringen Bruchteil zu ihren Ausbildungskosten beitragen, und es würde der öffentlichen Moral durchaus förderlich sein, wenn die Anwärter und späteren Inhaber öffentlicher Ämter und bevorzugter Stellungen sich dieser Tatsache bewußt wären, daß sie ihre Ausbildung im wesentlichen öffentlichen Mitteln verdanken. Mit Recht müßte auch weiter verlangt werden, daß die Hindernisse der Armut über die Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit hinaus den Begabten aus dem Wege geräumt werden, d. h. daß auch für den Lebensunterhalt dieser jungen Männer aus öffentlichen Mitteln gesorgt wird.

Dazu darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Krieg Tausenden, unter denen wirklich wertvolle Talente schlummern mögen, während des Krieges den Vater, den Ernährer genommen hat, und daß sie jetzt frühzeitig aus der Schule in das Erwerbsleben hinausgedrängt werden, wo sie verkümmern.

Ich darf nun noch auf eine Äußerung des Herrn Abg. Wittemann von gestern mich beziehen, der, wenn ich mich recht erinnere, gesagt hat, gegen die Lehrer sei man bisher zu nachgiebig gewesen (Widerspruch beim Zentrum). Ich glaubte den Herrn Abg. Wittemann so verstanden zu haben, sonst dürfte ich vielleicht um den Wortlaut bitten (Zuruf von links: Der Wortlaut war: „Man gibt den Lehrern viel zu viel nach!“). Wenn also der Herr Abg. Wittemann meinte, man habe den Lehrern viel zu viel nachgegeben, so muß man doch daraus die Folgerung ziehen, daß in Zukunft von jener Seite des Hauses gegen die Lehrer schärfere Saiten aufgezogen werden sollen. Der Herr Abg. Wittemann ist vielleicht so lebenswürdig und sagt uns, ob diese schärferen Seiten nach der politischen oder nach der religiösen Seite aufgezogen werden sollen (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten. — Abg. Wittemann: Auf keiner von beiden, sondern auf dem Gebiete der Schulfragen!). Ich will weiter nichts hinzufügen, möchte das aber nur unterstreichen, damit die Lehrerschaft sich das Wort merken kann, daß man nach der Ansicht des Zentrums bisher gegen die Lehrer zu nachgiebig gewesen ist. Es ist vor Jahren einmal von liberaler Seite in diesem Hause das Wort, wenn ich mich recht erinnere, gesprochen worden: „Den Daumen auf diese Gesellschaft!“, und die Liberalen hätten nachträglich viel darum gegeben, wenn sie nicht mehr daran erinnert würden (Zuruf: Das war der Abg. Obkircher!).

Ich komme zum Schluß. Der Volksstaat, die soziale Republik, steht und fällt mit den Qualitäten der breiten Masse des Volkes (Abg. Roesch: Sehr gut!). Je freier der Staat, desto gebildeter das Volk. Die Staatsverfassung muß also die Grundlinien festlegen, nach denen das Volk für seine Aufgabe herangebildet werden soll. Jetzt gilt es, das Gemeinschaftsgefühl herauszubilden und daneben tiefe Erkenntnisse zu schaffen. Wir tragen eine große Verantwortung vor der Zukunft, und diese Zukunft schlummert in unserer heranwachsenden Jugend. Wir haben aus dem allgemeinen Zusammenbruch nichts gerettet, als unsere Volkjugend, das ist unser ganzer Reichtum, und ihr erwächst die schwerste Aufgabe. Sie wird ihre ganze Kraft hergeben müssen, sie wird die zerstörten Kulturwerte wieder aufbauen müssen, und es wird Aufgabe der Schule sein, die heranwachsende Jugend mit allen Mitteln auszustatten, die sie zur Lösung ihrer Aufgabe befähigt.

Halten wir uns an dem Wendepunkte der deutschen Geschichte das Wort Fichtes vor Augen: „Dasjenige Volk, das bis in die untersten Schichten die tiefste und vielseitigste Bildung besitzt, wird zugleich das mächtigste und glücklichste sein unter den Völkern seiner Zeit.“ — Mächtig nicht im Sinne des Militarismus, sondern mächtig in seiner Arbeit, in seiner Wissenschaft, in seiner Kunst, in seiner geistigen und sittlichen Kraft (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Muser (D. Dem. P.):

Es ist im Laufe unserer Verhandlungen einige Male ein Abgeordneter aufgerufen worden, von dem man sagte, er stehe hinsichtlich des Abf. 5 des § 19 („Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nicht staatliche Lehranstalt besuchen“ usw.) grundsätzlich auf einem anderen Standpunkte als seine Fraktion. Ich brauche nicht ausdrücklich zu bemerken, daß dieser Abgeordnete jetzt vor Ihnen steht. Unsere Fraktion — wir sind Demokraten — erträgt nicht nur eine Verschiedenheit der Anschauungen selbst in großen Fragen, sondern sie gestattet auch die öffentliche Geltendmachung des ihr entgegengesetzten Standpunktes des Einzelnen. In dankeroller Fraktion und Ihnen allen, daß Sie mir die Möglichkeit, meine besondere Stellungnahme zu rechtfertigen, nicht abschneiden.

Vor allem möchte ich eines hervorheben. Es wurden Ausführungen gemacht, die die Annahme aufkommen lassen konnten, als ob die Zwangsvolksschule nur die Kinder vom 6. bis zum 9. Lebensjahre berühre. Dem ist in dieser Unbedingtheit und Allgemeinheit nicht so. Gewiß können die Eltern ihre Kinder schon im 9. Lebensjahre der allgemeinen Volksschule entziehen und in eine höhere Lehranstalt oder in eine nicht staatliche Erfschule für eine solche hineinstellen, denn solche Erfschulen sind ja zugelassen. Aber die Eltern, die ihre guten Gründe dafür haben, ihren Kindern nur eine Volksschulbildung und anschließend daran die Bildung der Fortbildungsschule zuteil werden zu lassen, sie wollen ihren Knaben z. B. zu einem tüchtigen Handwerksmann oder Landwirt ausbilden, und ihrerseits nicht dazu beitragen, den so oft und mit Recht beklagten Zudrang von Elementen, die vielfach gar nicht die innere Begabung dazu haben, zu den gelehrten Berufen noch zu vermehren. Diese Eltern sind dann gezwungen, ihre Kinder durch das ganze Volksschulpflichtige Alter hindurch in der Zwangsvolksschule zu belassen. Nun stehe ich auf dem Standpunkte, daß der Staat durchaus das Recht hat, den Grundsatz der Zwangsbildung und Zwangserziehung aufzustellen, denn ein gewisses Maß geistiger und sittlicher Bildung ist nicht bloß ein individueller, sondern auch ein kollektiver Wert, eine Notwendigkeit, weil davon der Bestand des Staates und die Entfaltung einer gedeihlichen staatlichen Wirksamkeit abhängen. Wir machen uns keiner Übertreibung schuldig, wenn wir sagen: Von der Qualität der einzelnen Staatsangehörigen hängt die Qualität des Staates ab, und jedenfalls ist letztes Endes der Staat die Verkörperung des nationalen Gesamtgewissens. Wenn ich nun aber auch dem Staate das Recht einräume, zu bestimmen, daß ich ein gewisses Quantum geistiger und sittlicher Bildung prästieren muß — Bildungs- und Erziehungs-zwang —, so bestreite ich ihm andererseits das Recht, mir vorzuschreiben, wo ich mir dieses Quantum anzueignen habe — Zwangsbildung, Zwangserziehung, Zwangsschule —, und kann ihm auch das Recht nicht einräumen, zu bestimmen, daß ich nicht imstande sein sollte, meinen Kindern eine bessere geistige und sittliche Bildung zutommen zu lassen, als sie das öffentliche Erziehungssystem gewährt. Ich rede ausdrücklich und absichtlich von dem Erziehungssystem, nicht von den Lehrern, denen ich sehr gern in aller Rückhaltlosigkeit die Anerkennung zolle, daß sie im großen und ganzen ihre Aufgabe erfüllt haben und noch erfüllen. Es gibt aber nicht wenige Pädagogen, praktische Schulmänner, die — nehmen Sie nur unsere Zeitungen in die Hand —, an unserm öffentlichen Volksschulwesen außerordentlich Vieles auszuüben haben. Manche aber sind darunter, die im nächsten Atemzuge selbst die Hand dazu bieten, einen Zwang zum ausschließlichen Gebrauche eben dieses öffentlichen Unterrichtssystems zu statuieren. Ich stehe dagegen auf dem Standpunkte, daß auf dem Gebiete der Geistesbildung die Freiheit herrschen muß, daß auf ihm die Freiheit die Zentralsonne ist und nicht die Gleichheit (Beifall bei den weiblichen Mitgliedern des Zentrums). Auf diesem Gebiete darf

die Idee der Freiheit dem Idol der Gleichförmigkeit nicht zum Opfer gebracht werden (Abg. Siebert: Sehr richtig!). Erziehung und Unterrichtsfreiheit selbstverständlich begrenzt und beschränkt durch gesetzlich normierte Voraussetzungen. Die Freiheit also für diejenigen, die Unterricht erteilen wollen, und die Freiheit für diejenigen, die einen solchen Unterricht zu besuchen gedenken, diese Freiheiten sind bis zur Stunde in den autoritären Oligarchien ebenso gewährleistet, wie in den demokratisierten Gemeinwesen der Kulturwelt (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Wir haben noch auf dem letzten Landtage vor jetzt gerade dreiviertel Jahren hier in diesem Hause einstimmig — auch die Herren Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion beteiligten sich an dieser Einstimmigkeit, ausnahmslos Beschluß gefaßt, daß das Privatunterrichtswesen einer Neuordnung unterzogen werden solle; sie war gedacht im Sinne einer Verschärfung der bezüglichen Bestimmungen, einer Erschwerung der Errichtung der Privatschulen, einer gewissen Verstärkung der staatlichen Kontrolle, aber es wurde dabei zu gleicher Zeit ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unterrichts- und Erziehungsfreiheit grundsätzlich festzuhalten sei (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). An diesem Standpunkte halte ich fest, denn ich sehe keinen Grund ein, warum ich eine Änderung da, wo eine solche nach meinem Dafürhalten im Wesen der Sache nicht begründet ist, vorzunehmen Anlaß haben sollte.

Und nun heben Sie ein von jeder bestehendes Recht auf, statueren an dessen Stelle einen Zwang, und fügen diesen Zwang unter den verhöhnungsvollen Titel der Grundrechte, der staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener ein! (Sehr gut! rechts).

Unsere badische Schulgesetzgebung hatte ihre guten Gründe, an der Unterrichts- und Erziehungsfreiheit festzuhalten. Ich verlage es mir, an dieser Stelle aus der reichen Fülle des Materials die Belege für meine Behauptung herauszuheben. Nur im Vorübergehen erinnere ich Sie daran, daß es eine Regierungsbegründung war, in der die Aufhebung der privaten Unterrichtsfreiheit die „unerträglichste aller Despotieen“ genannt wird. Ich möchte Sie ferner darauf hinweisen, daß Staatsrat Weizel, liberaler Abgeordneter der Zweiten Kammer im Jahre 1897 mit Nachdruck den Standpunkt vertrat, daß gerade das Interesse des Staats — beachten Sie: das Interesse des Staats! — eine „Begünstigung“ der Privatanstalten erheische (Abg. Dr. Schofer: Hört, hört!), und daß das Interesse des Landes es verbiete — ich zitiere wörtlich — „die Familie in der Wahl des Unterrichts — er nannte es das natürlichste Recht und die natürlichste Pflicht derselben — zu sehr zu beschränken“ (Abg. Dr. Schofer: Das war ein Liberaler!), und daß Minister Kolln damals bemerkte, das öffentliche Unterrichtswesen dürfe sich nicht „anmaßen“ — beachten Sie, das Wort „anmaßen“! — das einzige und ausschließliche zu sein. Ich darf im Vorübergehen Sie auch an das erinnern, was wir gestern erfuhr: auch der Deutsche Lehrerverein hat sich für die Festhaltung der Unterrichts- und Erziehungsfreiheit ausgesprochen. Ich fürchte, daß mein geehrter Herr Kollege Spieß und andere auch diesen Lehrerverein, diesen Verein praktischer Pädagogen, von jetzt an in die Kategorie der „weltfremden Theoretiker“ und der „unfruchtbaren Doktrinäer“ rubrizieren werden (Abg. Wittemann: Kann alles passieren!).

Meine verehrte Kollegin Fräulein Beherle hat den Gesichtspunkt, den ich jetzt noch kurz streifen möchte, schon angedeutet. Warum sollen denn, frage ich, geborene Pädagogen wie Pestalozzi — den nannte sie, sie könnte sich auch noch auf Salzmann u. a. berufen — warum sollen geborene Pädagogen, die sich in eine obrigkeitlich abgestempelte Schulschablone nicht einzwängen lassen wollen und nicht einzwängen lassen können, weil sie zur Entfaltung ihres Wesens die Freiheit brauchen, nicht die Möglichkeit haben, ihre genialen Fähigkeiten zum Wohle der Einzelnen und zum Wohle der Gesamtheit zu verwerten, warum soll gerade diesen „Tüchtigsten die Bahn nicht frei sein“? (Abg. Beherle: Sehr richtig!). Und wo steht es geschrieben und wie kann es verbrieft werden, daß das öffentliche Unterrichtswesen schon als solches in sich die höchste Bildungs- und Erziehungsmöglichkeit hat, und daß mit ihm nicht Gefahren aller Art verknüpft sein können, physische und psychische, denen auszuweichen, den Eltern die Möglichkeit da, wo sie bestehen, nicht verschlossen werden sollte? (Sehr richtig! beim Zentrum). Ja, ich jage den Eltern — denn, nach meiner Überzeugung stehen den Kindern die Eltern immer noch am allein nächsten (Sehr richtig! im Zentrum). Ihnen

ist in erster Linie die schwere Verantwortlichkeit für die Seele der Kinder auf das Gewissen gebunden (Sehr gut! im Zentrum). Das Kind, das wertvollste Gut der Eltern, muß, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Bildungs- und Erziehungsquantum gewährleistet wird, an dem Platz in die Höhe aufwachsen dürfen, auf dem es nach der Gewissensentscheidung der Eltern am besten geschehen kann (Sehr richtig! im Zentrum und bei der Deutsch-nationalen Volkspartei). Wir müssen uns bemühen, uns in die Seelenangst und Gewissensangst von Eltern einzufühlen, die ihre triftigen Gründe dafür haben können, daß unter gewissen Voraussetzungen in dem oder jenem Falle an der oder jener Schule, wie ich bereits sagte, ihren Kindern physische und psychische Gefahren drohen, denen, wenn irgend möglich aus dem Wege zu gehen, ihr Gewissen ihnen gebietet. Es gibt Sorpenkinder, ich erinnere Sie an die Insassen des pädagogischen Jugendheims in Heidelberg, die, ohne unter die Ausnahmegestaltungen des Gesetzes zu fallen, also nicht kraft Gesetzes vom Schulbesuch auszuschließen sind, unter einer dauernden oder vorübergehenden körperlichen oder geistigen Anomalie leiden oder eine Anlagebesonderheit haben, eine ganz individuelle besonders qualifizierte Behandlung erheischen, wenn die Kinder gedeihen und nicht verkümmern sollen. Ich gestehe Ihnen ganz offen: ich kann es nicht über mich bringen, solche armen Geschöpfe nun in eine öffentliche Schule hineinzupressen, in der sie — es ist das kein Vorwurf, den ich dieser mache — nach dem ganzen Betriebe der Schule, nach der ganzen Gestalt des öffentlichen Schulwesens die Rücksicht nicht finden werden und nicht finden können, auf die sie Anspruch haben.

Nun sagt man, die Zulassung nichtstaatlicher Erbschulen für die Volksschule enthalte eine Begünstigung der Bemittelten. Zunächst darf man doch die ganze Frage nicht auf eine Karte allein setzen, und ferner nicht von vornherein annehmen, daß die Eltern, die die Mittel dazu haben, nichtstaatliche Schulen ihren Kindern lediglich deshalb zugänglich machen, um auf diesem Wege eine soziale Abkühlung der Kinder zu praktizieren, eine Maßnahme, die ich von meinem demokratischen Standpunkt aus durchaus mißbilligen würde. Aber wenn eine unzulässige Begünstigung der Bemittelten in Frage kommt, dann würde sie in viel höherem Maße hinsichtlich der höheren Lehranstalten vorliegen, für die ja nichtstaatliche Erbschulen zugelassen sind, und, wie ich hinzufüge, mit Recht zugelassen werden. Ich sage nun nicht — ich bitte, mich nicht falsch zu verstehen —, daß die nichtstaatlichen Lehranstalten schon als solche und von vornherein besser sind, als die staatlichen, aber ich behaupte, es besteht die Möglichkeit, daß sie besser werden können, weil sie mangels einer vorgeschriebenen Schulschablone eine größere Freiheit der inneren Entfaltung haben. Ich möchte ferner dringend bitten — und diese Bitte richte ich insbesondere auch an meinen geehrten Kollegen Spieß —, bei der ganzen Beurteilung der Sache nicht zu vergessen, daß wir ja auf dem letzten Landtag die gesetzliche Neuordnung des ganzen Privatunterrichtswesens beschlossen haben. Wir sind dann in der Lage, die schärfsten Bestimmungen zu treffen und Vorkehrungen aller Art in die Schulaufsicht hineinzufügen, sobald Sie nicht mit dem Privatschulsystem, und allein von diesem aus behandeln Sie jetzt die ganze Frage, rechnen dürfen, das Sie jetzt vor sich haben. Man (an die Sozialdemokraten gerichtet) mag bestimmen wollen: die Kinder der Bemittelten sollen es wirtschaftlich nicht besser haben als die der Unbemittelten; aber man sollte nie sagen: sie sollen auch nicht geistig und sittlich besser werden dürfen, wo die Möglichkeit dazu besteht und die Mittel vorhanden sind, ihnen diese Möglichkeit zu eröffnen. Wenn nicht alle Menschen das Glück haben, auf der Stufe der Kultur hinaufzusteigen, so folgt doch daraus nicht das Recht, diejenigen, die diese Aufstiegsmöglichkeit besitzen, hinunterzudrücken, es muß vielmehr unsere Sorge darauf gerichtet sein, daß die anderen nachsteigen und mitsteigen können. Sien wir froh darum, wenn die bemittelten Eltern einen Teil ihres Geldes in Bildungs- und Erziehungswerte, in Kulturwerte, umgewandelt, als geistiges und sittliches Kapital in ihren Kindern ansetzen und nicht an ihre Kinder hinhängen in der Form raffiniertester Kleider oder sonstiger Aukerlichkeiten. Wir sollten froh und dankbar sein, wenn möglichst viele individuelle und geistige Energien gedeihen, die dann auch in der Lage sind, in die Gesamtheit ausstrahlen, der Gesamtheit also zu gute kommen zu lassen, was sie an persönlichem Eigen- und Innenwert für sich erworben hatten.

Und wissen Sie, welche Gefahr droht, was die Bemittelten unter Umständen tun werden, wenn sie den Zwang für uner-

träglich halten? Sie werden das Kind über die Grenze schicken (Sehr richtig! im Zentrum), damit es dort die Schulheimat finde, die ihm im engeren Vaterlande versagt ist. Es wird dann eine Lücke im Elternhause eintreten, aber sie wird ausgefüllt werden. Wissen Sie womit? Mit dem Gefühl der Staatsverdroffenheit (Sehr richtig! im Zentrum und bei der Deutsch-Nationalen Volkspartei), und ich meine, wir brauchen heute mehr als je die Staatsverdroffenheit des ganzen Volkes, und Staatsverdroffenheit war nie so gefährlich wie heute (Sehr richtig! im Zentrum und bei der Deutsch-Nationalen Volkspartei). Welches ist denn das richtige Verhältnis des Einzelnen zum Staate? Er soll nicht sagen müssen: das ist der Staat oder ein Staat, sondern sagen können: das ist mein Staat (Sehr gut! bei der Deutsch-Nationalen Volkspartei und im Zentrum), das ist der Staat, den ich auch in meiner Seele trage, der auch in meinem Herzen einen Platz hat. Der Staat muß dem ganzen Volke zu einer lieben Heimat werden. Heimatgefühl muß geweckt werden. Heimatgefühl darf man niemanden nehmen. So verlangt es eine weise Politik.

Aber — und das ist ein hauptsächlichstes Moment, das die Freunde der Zwangsschule in das Feld führen — sie sagen, das Interesse der Eltern müsse in den Dienst dieser Schule gespannt werden. Ja, was denkt man sich denn dabei eigentlich? Meiner Meinung nach wird der Charakter und der Geist der Schule, damit also auch deren Wirksamkeit letzten Endes durch die Faktoren, in deren Hand die Schulgesetzgebung und die Schulverwaltung liegt, bestimmt. Das ist der Landtag, und das ist die Regierung. Und nun möchte ich fragen: brauchen diese Faktoren erst des äußeren Anstoßes der Eltern, um das zu tun, was ihre berufsmäßige Pflicht ist, nämlich jede Staatseinrichtung, also auch die Schule und vor allem die Volksschule zu einer Musteranstalt zu machen? Es wäre traurig um Landtag und um Regierung bestellt, wenn sie ohne einen solchen äußeren Anstoß ihre Pflicht nicht erfüllten. Die angebliche Notwendigkeit einer solchen Einspannung des Elterninteresses läge jedenfalls den höheren Lehranstalten gegenüber, denen man ja Erziehungsur Seite gestellt hat, mehr vor. Ich mache sodann auf Folgendes aufmerksam: es gibt Schulgefahren, die auch durch die beste Ausgestaltung des Schulwesens nicht vermieden werden können. Ich habe von physischen und psychischen gesprochen. Dabei denke ich nicht etwa nur an die Proletariatskinder. Es können die Kinder der Bemittelten eine böse Ansteckung physischer oder psychischer Art von Seiten der Proletariatskinder erfahren, aber diese können auch umgekehrt derselben Infizierung von Seiten der Kinder bemittelter Eltern, in deren Haus durchaus nicht immer ein Geist eingeatmet wird, der jene Ansteckungsgefahr ausschließt, ausgesetzt sein. (Sehr richtig!). Verstehen Sie mich also recht: ich habe den größten Respekt vor den Proletariatskinder, die ihre Kinder in Zucht und Ehren aufzuziehen; ich kann also nicht mißverstanden werden, wenn ich im allgemeinen von physischen und psychischen Gefahren spreche. Besteht aber eine Möglichkeit, diesen Gefahren zu entrichten, dann darf sie nicht künstlich und zwangsweise abgeschnitten werden.

Es scheint mir sodann die ganze Behauptung der Schlussfolgerung zu sein, die ich nicht mitmachen kann, weil ich die Nichtigkeit der Prämisse nicht zugebe. Sie unterscheiden als feststehend, was ich bestritte, nämlich, daß das öffentliche Unterrichtssystem und Unterrichtswesen schon an sich das denkbar Beste, ja das einzige und ausschließliche sei. Nachdem Sie dann einmal willkürlich diese von mir bestrittene Basis angenommen haben, folgern Sie weiter: Also müssen sich auch die Eltern für dieses System und nur für dieses interessieren, eventuell sogar indirekt zu einem derartigen Interesse gezwungen werden. Da aber ja die Basis, auf der Sie aufbauen, nicht feststeht, fällt auch der ganze Schluß logisch zusammen.

Es will mir sodann scheinen, daß man zwischen Ziel und Zweck einerseits und Weg und Mittel andererseits nicht genug unterscheidet. Das pädagogische Ziel ist: die denkbar beste geistige und sittliche Erziehung unseres Volkes, gleichviel auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden kann. Die Bildungsanstalten, also auch die Volksschule, sind nicht Selbstzweck, sondern sie sind nur ein Weg zum Ziel, ein Mittel zum Zweck. Gewiß sollen sich die Eltern in tiefster Seele für das letzte Bildungsziel interessieren, aber man kann ihnen nicht zumuten, ihr Interesse einem bestimmten Bildungsweg, einem bestimmten Bildungsweg zum Ziel, einem bestimmten Mittel zum Endzweck um deswillen zuzuwenden, weil das öffentliche Unterrichtssystem „sich anmacht“, der von ihm vorgezeichnete Weg sei der einzige und ausschließliche.

Ich kann auch nicht in den Enthusiasmus für das Ideal der gemeinsamen Volksschulbank einstimmen. Auch hier wäre wieder die Frage zu untersuchen, ob, wenn man überhaupt von einem Ideal der gemeinsamen Schulbank sprechen will, man nicht gerade an die höheren staatlichen Lehranstalten denken müßte, denen gegenüber ja nichtstaatliche Erziehungsschulen zulässig sind.

Zunächst — das habe ich vorhin vergessen zu sagen — noch das eine. Wer der Staatsschule Konkurrenz fernhält, der leistet ihr keinen guten Dienst (Sehr richtig! beim Zentrum). Konkurrenz ist Fortschrittsprinzip. Konkurrenz bringt Ansporn zu höherer Entwicklung, Ansporn zu dem Bestreben, durch dasjenige, was man aus sich macht, und durch das, was man leistet, Anziehungskraft und Werbekraft zu gewinnen.

Ich sagte, ich kann in Ihren Enthusiasmus für das Ideal der gemeinsamen Volksschulbank nicht einstimmen. Die Kinder, die einige Jahre miteinander auf ihr sitzen, werden von dem Leben grausam auseinandergerissen: das Leben differenziert, das Leben scheidet sozial — und da kann man nach meiner Überzeugung nicht mit einem Mittel, das man äußerlich anwendet, helfen, sondern nur mit einem, das innerlich zugeführt wird: Es ist eine systematische Erziehung der jungen Menschen zum Verständnis der Tatsache, daß bereits im Staat und über den Staat hinaus eine Menschengemeinschaft, an die unser individuelles Schicksal gebunden ist, besteht, daß wir alle voneinander abhängig, daß wir aneinander angeheftet sind. Zum Verständnis der Wechselwirkung zwischen dem individuellen Einzelwohl und dem kollektiven Gesamtwohl muß man die jungen Menschen erziehen. Zum Verständnis des Wertes jeder ehrlichen Arbeit müssen sie geführt werden. Aus diesem Verständnis wird dann die wahre Respektierung der Arbeit und damit auch der Arbeiter als etwas Selbstverständliches herauswachsen. Dann werden die jungen Menschen nicht mehr auf den Mann im Arbeitskittel hochmütig herunterschauen, sondern sie werden zu ihm aufblicken, da sie in ihm einen treuen Menschenbruder, einen wahren Wohltäter der Menschheit erkennen und schätzen. Das scheint mir der richtige Weg zu sein, um von innen her den nötigen sozialen Gemeinschaftsgeist zu bilden.

Ferner: Wir schaffen eine Verfassung, die nicht bloß für heute und morgen bestehen und wirksam sein soll (Abg. Dr. Schöfer: Öffentlich!). Es kann heute aber niemand wissen, wie der Geist der Schule in der Zukunft sein wird (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich habe Ihnen bereits gesagt, welche Faktoren da im wesentlichen bestimmend sind: Landtag und Regierung. Malen Sie sich nun einmal aus, welche Parteiverhältnisse hier in diesem Hause eintreten können — wir brauchen vielleicht nicht an eine ferne Zukunft zu denken — und welche andere Besetzung der Sessel der Herren am Regierungstisch dann naturgemäß auch erfolgt und erfolgen muß. Wenn Sie sich das ausgemalt haben, dann dürfte sich doch vor dem Auge Ihrer Seele eine Schulperspektive eröffnen, die Ihnen die Frage nahelegt, ob es denn klug ist, daß Sie jetzt die Netze weben, in denen dann auch Ihre Kinder und Kindeskinde eingefangen und festgehalten werden können (Abg. Maier-Heidelberg: Bloß zu Rentumszwecken! — Abg. Dr. Schöfer: Freilich! — Heiterkeit. — Abg. Maier-Heidelberg: Die Netze werden wir schon zerreißen! — Abg. Spang: Ihre auch!).

Wir haben in der Verfassung auch der ungestörten Gewissensfreiheit ein Denkmal gesetzt. Aber dieses Denkmal muß von Granit sein, und die Inschrift tragen: Hier wird ein heiliges Menschenrecht gesichert; hier steht ein Schutzpatron auch für die kleinste, verschwindendste Minderheit; hier ist ein Palladium aufgerichtet, hinter dem kein einziger Mensch vergeblich seine Zuflucht suchen wird. Gewiß hat der Staat das Recht, auch die Gewissensfreiheit einzuschränken; aber nur dann, wenn eine absolute Staatsnotwendigkeit es gebieterisch erheischen sollte, was hier nicht der Fall ist. Wenn man das Prinzip der Gewissensfreiheit, ja sogar der „ungestörten“ aufstellt, dann muß man auch die nötigen Konsequenzen daraus ziehen. Will man aber die Konsequenzen nicht, dann muß man konsequent sein und das Prinzip über Bord werfen: eines oder das andere!

Es wird sodann geltend gemacht, daß die nichtstaatlichen Lehranstalten einen Verstöß gegen den Grundsatz der Simultanität bildeten und durch ein „Hinterbüchlein“ wieder hereingebracht werden könnten

Ich halte auch diesen Gesichtspunkt nicht für zutreffend — abgesehen davon, daß er dann auch zu einem Verbot der nicht-staatlichen Erbschulen den staatlichen höheren Lehranstalten gegenüber führen müßte. Das Gebot der Simultaneität — ich kann dies an dieser Stelle nicht weiter ausführen — gilt für die öffentlichen Schulen und nur für sie. Nach dem seither bestehenden § 133 des Schulgesetzes haben Privatpersonen sowie Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechtes das unbeschränkbare und klagbare Recht, Schulen zu gründen, sogar solche, die — ich verweise in den § 137 des Schulgesetzes — „vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke“ gegründet werden. Diese Schulgründungen können also bei hellstem Tage vor sich gehen, und die sie gründen wollen, dürfen die Bausteine durch das offene Tor unserer Schulgesetzgebung auf den Bauplatz tragen, an dem sie das konfessionelle Schulgebäude aufrichten wollen, sie bedürfen keines „Hintertürchens“. Wollte ihnen eine Regierung Schwierigkeiten bereiten, dann haben sie das in der Schulgesetzgebung verbriefte Recht, auf dem Wege der Klage sich die Möglichkeit des Baues zu erkämpfen. Die einzige Ausnahme, die in dieser Richtung bestand, war eingeschlossen in den § 137, insofern hier den kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Möglichkeit, Schulen zu errichten nur gegeben war, wenn sie ihnen durch ein förmliches Gesetz eingeräumt wurde. Dieser § 137 ist gefallen, und es können jetzt also auch die kirchlichen Korporationen, sie brauchen dazu kein Hintertürchen, es gerade so halten wie seither jeder Private es halten konnte und jede Vereinigung des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes, sie können direkt „konfessionelle“ Schulen gründen.

Wir haben in der Verfassung ein Schutzmittel geschaffen, und man nannte den Anspruch auf es ein unveräußerliches Menschenrecht, ein Schutzmittel gegen wirtschaftliche Bedrückung: Koalitionsfreiheit. Man darf nun doch ein Schutzmittel gegen Gewissensbedrückung nicht verfragen, oder sogar, wie es geschieht, aufheben, schon deswegen nicht, weil eine Gewissensbedrückung viel schmerzlicher sein kann, als eine wirtschaftliche Bedrückung (Sehr richtig! rechts). Ich wiederhole auch hier, was ich schon andeutete: Wir müssen uns einfühlen in die Seele Andersdenkender, und diese Einfühlung ist die Brücke zur Humanität, zur Gerechtigkeit und zur Toleranz.

Hat aber, das ist die letzte Frage, die ich mir vorzulegen verpflichtet bin, vielleicht die Revolution etwas an dieser Sache geändert. Ich bestreite es, ich bestreite es kategorisch. Das Wesen der Revolution besteht doch nicht darin, daß sie die Demokratie in irgend einer ihrer Ausstrahlungen und Erscheinungen aufhebt, sondern daß sie Demokratie schafft, wo sie fehlt, und vertieft und erweitert, wo sie bisher vorhanden war. Wir haben eine Revolution gehabt in den Jahren 1848 und 49, und ich würde es für ein großes Glück halten, wenn mehr von dem Geist und dem Idealismus, der damals die treibende Kraft der Revolution und die treibende Kraft der Männer der Paulskirche gewesen ist, sich in der heutigen Revolution zeigen würde (Beifall rechts). Man hat damals in der Paulskirche auch eine Verfassung geschaffen, und in dieser auch Stellung zu dem Problem, das uns hier beschäftigt, genommen, aber man hat keinen § 19 in die Verfassung hineingeschrieben, sondern, und zwar unter den Grundrechten, einen demokratischen § 154 aufgenommen, der lautet: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.“ Die Revolution proklamiert das Recht der Selbstbestimmung der Völker. Nach meiner Überzeugung darf sie nicht in demselben Atemzug das Recht der Selbstbestimmung der einzelnen Persönlichkeit aufheben, ohne daß eine derartige Aufhebung durch eine zwingende Staatsnotwendigkeit aufgedrungen und gerechtfertigt wäre.

Ich bin am Schluß. Verzeihen Sie, wenn ich etwas wärmer geworden bin, als ich vorhatte; die Sache greift mir eben ans Herz. Die Synthese eines gesunden Individualismus und eines mächtvollen Staates, freie Persönlichkeit im starken Staat, das ist meine demokratische Weltanschauung; sie weist mir den Weg, den ich einzuschlagen habe. Ich sehe diesen Weg, ich gehe ihn auch dann, wenn ich ihn allein gehen muß (Lebhafte Beifall rechts).

Abg. Siebert (Zentr.):

Die Verfassung macht Anspruch darauf, Gewähr dafür zu bieten, daß unsere sittlichen Güter verankert sind in der Volkseele und wir haben gestern in einem Referat gehört, daß durch die Bestimmung des Religionsunterrichts, wie er jetzt in die Verfassung aufgenommen wird, jedem Gewissenszwang vorgebeugt sei. Da ist nun Eine, die bei diesem Wort fragend anschauen möchte und die auch ein Interesse hat an der Verfassung, daß ist die Mutter (Sehr gut! rechts). Die Verfassung sagt in Lapidarschrift, daß kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden darf. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch gelten als erziehungsberechtigt im Allgemeinen die Eltern. Die religiöse Erziehung der Kinder im Besonderen zu regeln wird durch das Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Landesgesetzen zugewiesen. Das Landesgesetz vom 9. Oktober 1860 bestimmt nun, daß der Vater derjenige ist, der die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen hat. Dies kann nun mit Bezug auf den Religionsunterricht zu schwersten Gewissensbedenken, ja zu der schmerzlichen Gewissensnot der Mütter führen. Wenn der Vater nicht mehr gezwungen ist, aus der Religionsgemeinschaft auszutreten, um sein Kind aus dem Religionsunterricht abzumelden, dann hat er die Möglichkeit, sein Kind auch dann aus dem Religionsunterricht hinwegzunehmen, wenn die Mutter mit ihrer ganzen Seele und ihrem ganzen Herzen darunter leidet. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 bietet also die Handhabe zur Anebelung des Rechtes der Mutter in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder; die Verfassung aber bietet keinen Schutz dagegen. Unsere Mütter werden sich es angelegen sein lassen, das Recht auf die religiöse Erziehung der Kinder sich zu erkämpfen.

Es ist hier schon so viel und eben von meinem Vorredner so ausgezeichnet über die Zwangsschule gesprochen worden, daß ich nur noch vom Standpunkt der Mütter, aller Mütter sagen darf: Im Prinzip bedeutet die Zwangsschule eine Verletzung des unmittelbaren Rechtes auf die Erziehung des Kindes (Sehr richtig! rechts). Es können Fälle eintreten, wo die Mutter direkt gegen ihre bessere Einsicht als Mutter, ja gegen ihre Mutterliebe handeln muß, wenn sie das Kind in eine Zwangsschule tun muß, die nach ihrer Ansicht ihr die Gewähr nicht bietet, die sie für die sittliche Veranlagung, für die Förderung der sittlichen Veranlagung ihres Kindes fordern darf. Und dann weiß ich auch nicht, ob die Mütter unseres Volkes, so kündenlos ein soziales Moment in der Zwangsschule sehen können (Sehr richtig! im Zentrum). Es kann die Stunde kommen, da ein Kind, weil es vom Elternhause oder auch von der Natur besser begünstigt wird hinübergeführt wird in die Schule, die auch die Mutter des Volkes als diejenige ansehen würde, in der sie ihr Kind gern sehen würde; und dann heißt es: Nein, es ist nicht begabt, es bleibt in der Zwangsschule! Ich möchte die Mütter unseres Volkes fragen, ob sie hier nun wirklich eine soziale Fürsorge für das Kind sehen.

Dann ist hier vor einer halben Stunde in diesem Hause von einem Jugenderzieher ein Wort gesprochen worden, gegen das ich im Namen aller Frauen und aller Mütter feierlich protestiere: das Wort, daß die 14- und 16jährigen Kinder kein religiöses Bedürfnis hätten. Das heißt, uns ein Heiligum wegnehmen, das Wort, daß unsere Kinder in diesem Alter kein religiöses Bedürfnis haben! Wenn des Lebens Rätsel und Fragen auftauchen in diesem Alter, wo nehmen die Kinder Sicherheit und Kraft her? Wenn die Richter aufflackern, die sie hinunterlocken wollen, wer gibt ihnen Kraft und Halt hinaufzugehen? Nur das religiöse Bedürfnis! Und was hat unseren Kindern, als sie mit 18 Jahren hinausgerufen wurden in Not und Tod, in Schmutz und Leid, die Kraft gegeben, rein zu bleiben, als gerade, daß sie im Alter von 14 bis 16 Jahren ein religiöses Bedürfnis hatten? (Sehr gut! im Zentrum. — Widerspruch bei den Sozialdemokraten).

Wenn vorgestern Herr Dr. Diez als erster Redner zu der neuen Verfassung den Geist der Freiheit und der Menschlichkeit aufrief, der jetzt der Geist der Zukunft werden sollte, dann kann dieser Geist sich nur herabsenken auf den sittlichen des Gottesgeistes der Wahrheit und der Liebe, den wir für unsere Kinder gesichert haben wollen und der uns allein Gewähr dafür bietet, daß auch das Sprachgewirr, das jetzt durch die Gal-

Ien dieses Hauses löst, sich auflösen wird zum Wohle derer, die nach uns kommen, in das Wort, in das heißersehnte Wort: Frieden! (Weifall im Zentrum).

Der Präsident gibt den Eingang eines Antrags auf Schluß der Beratung über die §§ 18 und 19 bekannt, unterzeichnet von den Abgg. Maier-Heidelberg, Kuhn, Kemmle, König und Dr. Glöckner, und macht darauf aufmerksam, daß nach der Geschäftsordnung eine Beratung über den Antrag nicht stattfinden kann, sondern sofort abgestimmt werden muß.

Abg. Koedel (Zentr.):

Ich wollte nur bemerken, daß mir zum zweitenmal durch einen Antrag auf Schluß der Debatte das Wort abgeschnitten werden soll und daß ich mich mit allem Nachdruck dagegen verwahre, zumal der Herr Abg. Spieß Angriffe hinausgeschleudert hat, die ich nicht hingehen lassen kann.

Präsident Kopf:

Herr Abg. Koedel! Ich darf eine Erörterung über den Antrag auf Schluß der Beratung nicht zulassen. Ich habe das schon bemerkt.

Der Antrag auf Schluß der Beratung wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort:

Abg. D. Holbermann (D. Dem. P.):

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat mir gestern anlässlich der Debatte über den § 19 und den Religionsunterricht das Beispiel der wackeren Schwaben vor Augen geführt, das Beispiel unserer Parteigenossen im Württembergischen Verfassungsausschuß. Demgegenüber möchte ich nur ganz kurz feststellen: 1. in Württemberg besteht kein Schulgesetz... (Zurufe: Das ist nicht persönlich!).

Präsident Kopf (unterbrechend):

Herr Abg. D. Holbermann! Das ist keine persönliche Bemerkung, das ist eine Rede. Ich kann das nicht zulassen. Wenn Sie eine Richtigstellung dessen, was Sie ausgeführt haben, vornehmen wollen, dann steht Ihnen das frei. Aber uns zu sagen, wie es in Württemberg ist, darauf kommt es bei einer persönlichen Bemerkung nicht an.

Abg. Wittemann (Zentr.):

Es ist von dem Herrn Kollegen Spieß aus meiner Rede der Satz herausgegriffen worden: „Man gibt den Lehrern zu viel nach“ und es sind daran Schlußfolgerungen geknüpft worden, als ob ich eine Verschlechterung der Lehrer nach wirtschaftlicher oder sozialer Seite damit irgendwie erzielen wollte. Ich habe durch Zuruf schon festgestellt, daß ich auch ausgeführt habe, daß ich die Lehrer als Vertreter der Eltern betrachte, und ihnen die höchste wirtschaftliche und soziale Stellung zubillige, die es überhaupt gibt (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Aber man gibt ihnen viel zu viel nach auf dem Gebiete des pädagogischen Versuches. Daß unsere Kinder auf diesem Gebiete Versuchskaninchen sein sollen, dagegen habe ich Protest erhoben.

Ich kann nicht ins Land hinaus gehen lassen, daß es heißt, das Zentrum habe sich gegen die Lehrer und ihre wirtschaftliche und soziale Stellung irgendwie ausgesprochen und habe sie schädigen wollen. Diese Gefahr wäre gegeben gewesen, wenn ich mich nicht zur persönlichen Bemerkung gemeldet hätte.

Abg. Mayer, Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Durch die Abschneidung des Wortes bin ich gezwungen, im Rahmen einer persönlichen Bemerkung festzustellen, daß wir gegen den Absatz 3 des § 19 im Entwurf stimmen werden, nicht deswegen, was darin steht, (Zurufe: Das ist nicht persönlich!) und große Unruhe links) sondern deswegen was nicht darin steht (Erneute Zurufe und Unruhe).

Präsident Kopf:

Das war auch keine persönliche Bemerkung!

§ 18 wird hierauf angenommen.

Über die einzelnen Absätze des § 19 wird nach dem Antrag des Abg. Dr. Schofer getrennt abgestimmt.

§ 19 Abs. 1:

„Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.“

wird einstimmig angenommen.

§ 19 Abs. 2:

„Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.“

wird ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 19 Abs. 3:

„Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Einrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.“

wird mit 55 Stimmen (Sozialdemokraten und Demokraten) angenommen.

§ 19 Abs. 4:

„Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.“

wird einstimmig angenommen.

§ 19 Abs. 5:

„Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.“

wird mit 54 Stimmen (Sozialdemokraten und Demokraten mit Ausnahme des Abg. Muser) angenommen.

§ 19 Abs. 6:

„Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.“

wird einstimmig angenommen.

§ 19 Abs. 7:

„Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.“

wird einstimmig angenommen.

Die §§ 20 bis 34 werden ohne Beratung angenommen.

Zu § 35 erklärt

Präsident Kopf:

Hier handelt es sich um die Domänen. Mehrere Parteiredner haben erklärt, daß sie nur unter Vorbehalt für diesen Paragraphen stimmen, für den Fall nämlich, daß zuvor das Gesetz über die Abfindung der Großherzoglichen Familie zustande kommt. Ich kann nun hier bei diesem Anlaß mitteilen, daß die Verfassungskommission dem Hause vorschlägt, bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes eine zweite Lesung vorzunehmen, und ich würde diese zweite Lesung dann erst im Anschluß an die Abstimmung über das Gesetz über die Vereinbarung wegen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit der Großh. Familie, vornehmen. Ich glaube also, die Herren könnten heute dem Paragraphen zustimmen mit dem Vorbehalt einer anderen Abstimmung in der zweiten Lesung.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort:

Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.):

Ich kann im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir jetzt im Hinblick darauf, daß das Gesetz über die Auseinandersetzung mit der Großh. Familie dem Hause vorliegt, in der ersten Lesung für den § 35 stimmen werden und das in der zweiten Lesung auch tun werden, wenn bis dahin das vorher genannte Gesetz im Hause verabschiedet sein wird.

Abg. Dr. Schöfer (Zentr.):

Wir werden für den Paragraphen sein, und wir wären so-
war der Meinung, daß die zweite Lesung auch vorgenommen werden könnte, ohne daß jenes Gesetz verabschiedet ist. Aber, wenn eine große Partei anderer Meinung ist, so sehe ich auch keinen Grund ein, warum man nicht vorher das Gesetz verabschiedet und dann die zweite Lesung vornehmen sollte. Das ist lediglich eine Zweckmäßigkeitfrage.

§ 35 wird hierauf angenommen.

Ebenso werden §§ 38 bis 54 ohne Beratung angenommen.

Zu § 55 erhält das Wort:

Abg. Karl (D.-Nat. Sp.):

Zu § 55, und zwar zum ersten Satz: „Das Amt eines Ministers ist unvereinbar mit einer anderen festbesoldeten Stelle oder der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes“, möchte ich mir die kurze Anfrage erlauben und um eine authentische Erklärung darüber bitten, ob zu den festbesoldeten Stellen im Sinne dieses Satzes oder zu den besonderen Berufen oder Gewerben, die vom Posten eines Ministers ausschließen, auch das Amt eines Aufsichtsrats bei großen Aktiengesellschaften gehört. Sie wissen alle, daß diese Aufsichtsratsposten in der Regel sehr hoch, oft geradezu fürstlich dotiert sind (Sehr richtig! rechts) und keine entsprechende Arbeit verlangen. Insbesondere ernannt man als Aufsichtsräte gern hervorragende Politiker, wohl in manchen Fällen bloß zur Geschäftsdecoration, zuweilen aber doch auch, um deren Einfluß zu gewinnen oder wenigstens nicht gegen sich zu haben. Es leuchtet ein, daß hierin der Anfangspunkt politischer Korruption und auch parlamentarischer Verderbnis liegen kann. Vergleiche Frankreich! Wir müssen auch bedenken, daß es sich bei uns in nächster Zeit wahrscheinlich häufig um die Sozialisierung von großen Betrieben handeln wird. Es wird nun Betriebe geben, welche sich gegen die Sozialisierung sträuben. Andere werden die Sozialisierung vielleicht geradezu begehren, wie das jetzt schon häufig der Fall war, denn man kann schließlich mit der Sozialisierung ebenso ein Geschäft machen, wie mit einem gut gelungenen Bankrott (Geisterzeit). Wenn nun etwa der Minister, der an amtlicher Stelle für oder gegen die Sozialisierung eines Großbetriebes zu tun hat, zugleich Aufsichtsrat eines solchen Betriebes oder auch eines interessierten Konkurrenzunternehmens ist, so erregt er den Verdacht der Befangenheit, und das allgemeine Moralbewußtsein wird dadurch getrübt und verwirrt. Nun ist es ja richtig: Der Aufsichtsrat bezieht in der Regel nicht, wie es hier genannt ist, eine feste Besoldung, er lebt schlecht und recht von Lantien. Man kann auch nicht sagen, daß er als Aufsichtsrat einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt, da mit Beruf oder Gewerbe gewöhnlich auch der Begriff einer entsprechenden Arbeit verbunden ist. Und doch scheint mir die Unparteilichkeit eines Ministers durch ein hohes Aufsichtsratsgehalt weit mehr in Versuchung und Frage gestellt, als etwa durch ein bescheidenes Beamtengehalt oder durch ein harmloses Gewerbe oder einen Beruf. Wenn nun also schon diese Dinge einen Mann vom Ministerposten ausschließen, so sollten die Aufsichtsratsstellen es erst recht tun (Sehr richtig! rechts). Wir wollen niemals eine Aufsichtsratspolitik, wie man sie schon oft genannt und beklagt hat, in den Ministerien dulden. Der Kapitalismus soll nicht auch hier sagen dürfen wie an vielen anderen Orten und Gelegenheiten: Dividende et impera! Allerdings muß man auch den Fall als möglich annehmen, daß der Minister selbst Hauptaktionär oder Sohn oder Schwiegersohn eines großen Aktienunternehmens ist, das hier in Frage kommen kann, und daß er dann erst recht kapitalistische Politik zu treiben versucht ist. Man kann ihm dann zwar nicht zumuten, daß er seine wertvollen Aktien hergibt, aber doch, daß er nicht Minister wird zu einer Zeit, wo es sich gerade um die Entscheidung von solchen Fragen handeln kann (Beifall rechts).

Minister des Innern Dr. Haas:

Namens der vorläufigen Volksregierung habe ich zu erklären, daß es nach Auffassung der Regierung mit dem Amt des Ministers unvereinbar ist, daß der Minister Aufsichtsrat bleibt (Beifall).

§ 55 wird angenommen.

Ebenso werden die §§ 56—66 ohne Debatte angenommen.

Zu § 67 erhält das Wort:

Abg. Karl (D.-Nat. Sp.):

Durch die Aufhebung der Fideikommissionen werden die alten patriarchalischen kleinen Dorfkönigreiche ihres gesetzlichen Wals und Grabens beraubt, ihrer schützenden Grenzen entblößt. Der Grundherr ist nunmehr rechtlich nichts anderes, als der größte Grundbesitzer unter den Bauern. Er muß wie die anderen sich seines Guts und Lebens wehren im Kampf ums Dasein, wenn er es nicht vorzieht, das uralte Erbe seiner Väter großzügig ganz oder teilweise der Bauernschaft abzutreten und damit eine große soziale Tat zu tun, welche ihm die Geschichte danken wird.

Es kann nur gut sein für unser Volk wie für den Adel selbst, wenn dieser aus seinen grauen Burgen ins bewegte kämpfende Leben herabsteigt, ebenso wie auch seine Ahnen oftmals stahlgepanzert hinabritten ins blutige Feld. Der Adel hat tausend Jahre hindurch in unserer Geschichte eine große Bedeutung gehabt, er hat dem Staat eine glänzende Reihe von Kriegerleuten, Staatsmännern, Landwirten, Gelehrten, Dichtern und Künstlern gegeben. Er hat ihm in Sonderheit hervorragende Politiker gestellt, und zwar in allen Parteien, sogar bei den Sozialdemokraten. Der Adel hat mit alledem reichlich wieder gut gemacht, was er in seiner Geschichte auch sündigte.

Darum enthält unser heutiger Beschluß: Aufhebung der Fideikommissionen, keinerlei feindliche Spitze gegen den Adel, noch viel weniger den Versuch, ihn im öffentlichen Leben in den Hintergrund zu drängen. Im Gegenteil: Wie die großen Männer aus dem Adelstande in der Regel sich aus den nachgeborenen Söhnen ohne Ar und Halm rekrutierten, die eben den Kampf ums Dasein führen mußten zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz und dadurch zur Entfaltung ihrer eigenen Kräfte getrieben wurden, so ist zu erwarten, daß der Edelmann, nun im eigentlichen und guten Sinne bürgerlich geworden, im gesamten öffentlichen Leben erst recht führend sich betätigt.

Noch aus einem anderen Grunde eröffnet gerade diese heutige eiserne Zeit dem Adel sogar erhöhten Wert. Es gibt hinfort keine neugeborenen Herren von Müller, von Schulze, von Cohn mehr. Die Adelsfabrik hat ihren Betrieb eingestellt, zu gleicher Zeit auch den ihrer Filialen für Geheimräte, Excellenzen und Ritter p. p. Was muß es allerdings für ein Schmerz sein für die strebsamen Leute, welche um all dieser wunderschönen Dinge willen noch bis vor wenigen Monaten der Monarchie nachgetrohen sind, die noch im August 1918 beim Verfassungsfest der Monarchie unwandelbare Treue schworen und nun heute abend beim Siegesfest der Revolution dieser Revolution dieselbe unwandelbare Treue schwören werden, vielleicht mancher mit dem leisen Bedauern, daß er dabei seine Orden nicht anlegen kann und mit allerhand neuen Leuten auf der Honorationenbank zusammensitzen muß.

Das steinalte Privilegium des Edelmannes aber ist unsichtbar und unverlierbar. Es lautet: Adel verpflichtet, mit und ohne Stammgut. Die alte und echte Goldmünze wird gerade darum, weil sie nun nicht mehr geprägt werden kann, seltener und also wertvoller; sie verliert nie ihr altes Metall, ihren hellen Klang, ihr stolzes Wappen und ihre tapfere Umschrift (Beifall rechts).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort:

Abg. Dr. Götze (D. Dem. P.):

Ich wollte bloß zur Geschäftsordnung fragen, ob es Gebrauch in diesem Hause ist, seine Reden abzulesen. Geistliche Herren, glaube ich, haben doch aus ihrer sonstigen Praxis genügend Übung, frei zu sprechen.

Präsident Kopf:

Gegenüber der Anfrage des Herrn Abg. Dr. Gothein will ich bemerken, daß ja allerdings unsere Geschäftsordnung eine Bestimmung enthält, wonach Reden nicht abgelesen werden sollen. In die neue Verfassung ist eine derartige Bestimmung, wie sie in der früheren enthalten war, nicht aufgenommen worden. Es hat sich im Laufe der Zeit allerdings eine Übung herausgebildet, wonach das Ablesen nicht gerade zu den Seltenheiten gehört hat (Zuruf rechts: Seine eigenen Leute haben abgelesen!); deshalb habe ich auch im vorliegenden Falle den Redner nicht unterbrochen. Ich kann übrigens auch von hier aus nicht kontrollieren, ob und inwieweit ein Redner abgelesen hat.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort:

Abg. Karl (D. Natl. Sp.):

Ich habe konstatiert, daß Redner aus allen Parteien sehr starken Gebrauch von ihrem Manuskript gemacht haben. Ich gehe Ihnen, daß ich das persönlich nicht nötig habe. Ich habe aber allerdings die letzte Erklärung über den Adel zwar nicht ganz, aber doch überwiegend abgelesen, und zwar deshalb, weil sie eine ganz bestimmte und ganz präzisierte Erklärung sein sollte. Wir stehen doch mit der Aufhebung der Fideikommission in einem Zeitpunkt von nicht kleiner Bedeutung, besonders für viele unserer Gemeinden; ich glaubte, das, was ich zu sagen hatte, als eine Art programmatischer Erklärung allerdings unter stärkerer Benützung des Manuskriptes als ich das sonst gewohnt bin und auch nötig habe, sagen zu sollen.

Im übrigen wundere mich, daß der Herr Abg. Dr. Gothein nicht bei dem Redner einer anderen Fraktion, wo schon reichlich Gelegenheit gewesen wäre (Sehr richtig! von mehreren Seiten. — Zurufe: Sehr reichlich!), vielleicht sogar in den allermeisten Fällen, sich zu dieser Frage veranlaßt gesehen hat, sondern nur gegenüber einem Mitglied der Deutsch-Nationalen Volkspartei (Mehrjaches Sehr richtig!).

Abg. Dr. Gothein (D. Dem. P.):

Meine Anfrage war wirklich keine parteipolitische (Zuruf rechts: Nein! Heiterkeit; Widerspruch). Wenn ich diese Frage gestellt habe, so handelt es sich einfach darum, daß wir in der Tat nur offizielle Erklärungen einer Partei ableiten lassen, im übrigen aber unbedingt an der Freiheit der Rede im anderen Sinne, nämlich im Sinne der freigesprochenen Rede festhalten (Abg. Fischer. Lahr: Herr Kollege Gothein, wir sprechen in Zukunft frei, darauf können Sie sich verlassen! — Lebhaftige Heiterkeit).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort:

Abg. Dr. Schöfer (Zentr.):

Ich bin an der Sache unbeteiligt. Aber ich glaube, in diesen Dingen sollte man auch den Grundsatz der Freiheit praktizieren (Sehr richtig!) und außerdem den Grundsatz der Koeranz (Sehr richtig! Sehr gut! von allen Seiten). Ich glaube, diejenigen Herren, die schon länger hier im Parlamente sitzen, wissen, daß es schon die aller verschiedensten Variationen gegeben hat, hier um die Bestimmungen der Geschäftsordnung herumzukommen. Ich kenne nur einen einzigen Fall, in welchem einmal ein Präsidium, und zwar dann sehr schonend, wegen Ablesens eingegriffen hat.

Ich glaube, wir haben alle miteinander ein Interesse daran, daß bei föhlichen Fragen die betreffenden Abgeordneten Wort für Wort zu Papier bringen, was sie sagen wollen; dann sind sie auch sicher, daß sie das treffen, was sie intendieren; dann sind sie auch sicher, daß sie, wenn etwa Zwischenrufe kommen, tatsächlich auch hier den Sinn vortragen, den sie verfolgen. Wer je in der Lage war, bei spindigen Sachen länger sprechen zu müssen, der weiß, daß es immer geraten war, sich vorher ein Konzept zu machen und dann dieses Konzept, so weit es im Rahmen der Geschäftsordnung möglich war, zugrunde zu legen. Und wenn der Herr Kollege Karl das jetzt getan hat, so ehrt das seine Gewissenhaftigkeit (Zustimmung von verschiedenen Seiten).

§ 67 wird angenommen.

Zu § 68 erhält das Wort:

Abg. Muser (D. Dem. P.):

Dem § 68 kann ich nicht zustimmen.

§ 68 wird mit 54 Stimmen gegen die Stimmen des Zentrums, der Deutsch-Nationalen Volkspartei und des Abg. Muser angenommen. (Abg. Dr. Schöfer zur Linken: Jetzt sind ja die Klosterschulen stranguliert! Das haben Sie erreicht, jetzt werden Sie zufrieden sein! — Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Na, also!)

§ 69 wird angenommen.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird dieser in der Fassung der Kommission mit 96 Stimmen einstimmig angenommen.

Präsident Kopf:

Wir haben mit dieser Abstimmung ein bedeutungsvolles Werk zu Ende geführt, die eigentlich wichtigste und Hauptaufgabe der Nationalversammlung gelöst. Nach viermonatlicher verfassungsloser Zeit haben wir damit wieder eine gesetzliche Grundlage für unseren Staat und unser Volksleben geschaffen, auf der sich hoffentlich eine gedeihliche Zukunft aufbauen wird.

Unsere Ansichten sind zwar über verschiedene Punkte teilweise weit auseinander gegangen, und nicht alle Bestimmungen der Verfassung werden in allen Parteien ungeteilte Zustimmung finden. Wenn gleichwohl zuletzt das ganze Gesetz einstimmig angenommen worden ist, so ist das zweifellos zurückzuführen auf die vaterländische Erwägung jedes Einzelnen, daß so bald als möglich wieder ein Verfassungszustand, eine gesetzliche Grundlage für unser Staatsleben geschaffen werden muß. Wir sind alle befeelt davon, daß unser Volk, das krank ist, wie in diesen Tagen zutreffend ausgeführt worden ist, gewissermaßen wieder einen Anker, einen Rettungsanker erhalten mußte, der dem von furchtbaren Stürmen und Brandburgen umtosten Staatsschiff festen Halt gibt.

Ich betrachte es als bedeutungsvoll, daß unsere Verfassung am 21. März, am Frühlingsanfang zustande kommt (Beifall). Möge sie sich wirklich als der Beginn eines neuen Frühlings auf moralischem, auf politischem, auf sozialem, auf wirtschaftlichem Gebiet, auf allen Gebieten des staatlichen Daseins betätigen zum Wohle unseres Volkes. Das walte Gott! (Lebhafte Beifall auf allen Seiten des Hauses).

Bei der hierauf folgenden Abstimmung über die verschiedenen Resolutionen und Petitionen wird entsprechend dem Kommissionsantrag folgender Antrag eines Kommissionsmitgliedes:

„Der Zutritt zu den Vorlesungen der Hochschulen als Hörer ist dazu befähigten Personen auch ohne Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt eröffnet. Die Hochschulen haben, soweit erforderlich, durch besondere Einrichtungen nach dem Bedürfnis der einzelnen Berufsstände auch diesen eine höhere wissenschaftliche Bildung zu vermitteln“ der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Ebenso wird der Antrag eines Kommissionsmitgliedes dem obigen Antrag beizufügen:

a. Falls eine Prüfung der Befähigung erfolgt, geschieht sie durch eine aus Mitgliedern aller Richtungen zusammengesetzte Kommission.

b. In den Fächern, die je nach der Weltanschauung verschieden gelehrt werden können, hat eine paritätische Besetzung der Lehrstühle an den Hochschulen stattzufinden“, der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Ferner wird der Antrag eines Kommissionsmitgliedes:

„Das Unterrichtsministerium wird ersucht, dem nächsten Landtag eine genaue Darstellung der ihm zur Verfügung stehenden Stipendienmittel unter Wiedergabe der wesentlichen Bestimmungen der Stiftungsurkunden gedruckt vorzulegen“

der Regierung empfehlend überwiesen, und endlich folgende von der Kommission vorgeschlagene Entschlieung:

„Die verfassunggebende Nationalversammlung wolle die Regierung ersuchen, bei der Reichsregierung auf die baldigste Erlassung reichsgesetzlicher Vorschriften hinzuwirken, durch die

- a. eine Übereinstimmung zwischen der bürgerlichen Volljährigkeit und der politischen aktiven Wahlfähigkeit (§ 3 des Entwurfs der badischen Verfassung) herbeigeführt wird;
 - b. für Beamte, Angestellte und Arbeiter die Teilnahme an der Volksvertretung und den Gemeindevertretungen (vgl. § 42 des Entwurfs der badischen Verfassung),
 - c. für Landtagsabgeordnete die Befreiung von der Zeugnispflicht, der Beschlagnahme und der Durchsuchung (vgl. § 44a des Entwurfs der badischen Verfassung)
- in dem gleichen Umfang gesichert wird, wie dies in dem Entwurf der Reichsverfassung für den Reichstag borgelesen ist (II. Entwurf Art. 42 und 59), und durch die die etwa notwendige reichsgesetzliche Grundlage für die Bestimmung der §§ 42 und 44a des Entwurfs der badischen Verfassung geschaffen wird“.

angenommen.

Die unter Buchstabe D des gedruckten Kommissionsberichts aufgeführten Petitionen und Eingaben zum Entwurf des Verfassungsgesetzes werden als durch die Annahme der Verfassung erledigt erklärt.

Zur Geschäftsordnung erhält noch das Wort:

Abg. Dr. Glodner (D. Dem. P.):

Ich möchte nach Benehmen mit den Herren der anderen Fraktionen vorschlagen, daß der Text der Verfassung, wie er nun nach den Beschlüssen des Hauses sich darstellt, unter Vereinerung der Titate und Durchführung der Paragraphenfolge und unter Einfügung des Tages der heutigen Beschlussfassung — so daß die Verfassung vom 21. März datiert wird — bis zur zweiten Lesung gedruckt und den Mitgliedern behändigt wird. Dann könnte, wie der Herr Justizminister in der Ver-

fassungskommission angeregt hat, der Satz dazu benutzt werden, um die Verfassung im Lande zu veröffentlichen. Es war von der Regierung in Aussicht genommen, sämtlichen im Lande erscheinenden Zeitungen einen Abdruck der Verfassung beizugeben, damit, wenn die Volksabstimmung über die Verfassung stattfindet, worüber ein Beschluß noch nicht erfolgt ist — das wird wohl gelegentlich der zweiten Lesung zu erledigen sein — die Verfassung im Lande draußen auch genügend bekannt ist. Wenn diese Einfügung des Datums, die Durchführung der Paragraphenfolge, die Titatenbereinigung und die Drucklegung bis zur zweiten Lesung erfolgen könnte, dann hätten wir dort die Verfassung in ihrer endgültigen Form vor Augen.

Das Haus erklärt sein Einverständnis damit, daß der Anregung Folge gegeben werde.

Außerhalb der Tagesordnung erhält das Wort:

Minister des Kultus und Unterrichts Stodinger:

Die Verfassungskommission hat nach vielen Wochen, die durch anstrengende, arbeitsreiche Sitzungen ausgefüllt waren, der Nationalversammlung ihren Bericht vorgelegt. Das Plenum der Nationalversammlung hat nach drei denkwürdigen Sitzungen die Verfassung, die Grundrechte des badischen Volkes, in erster Lesung angenommen. Zum Werke, das wir ernst bereiteten, geziemt sich auch ein würdiger Abschluß, eine feierliche Weihe. Nicht alle Tage sollen bei ihrem Vergehen das ernste harte Gesicht schwerer Arbeit zeigen; es soll auch Tage der Freude und des andächtigen inneren Genießens geben, und aus solchen Erwägungen heraus hat die vorläufige Regierung beschlossen, eine Verfassungsfeier abzuhalten, die heute abend 7 Uhr im städtischen Konzerthaus in Karlsruhe beginnt und zu der ich alle Kolleginnen und Kollegen herzlich einlade (Beifall).

Auf Anregung des Abg. Dr. Schofer wird hierauf abgebrochen.

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Rednerverzeichnis umstehend.

Rednerverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge:	
Präsident Kopf	506
Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr.:	
Abg. Beherle (Zentr.)	506
Abg. Spieß (Soz.)	509
Abg. Muser (D. Dem. P.)	516, 528
Abg. Siebert (Zentr.)	522
Abg. Roedel (Zentr.)	523
Abg. D. Holbermann (Zentr.)	523
Abg. Wittenmann (Zentr.)	523
Abg. Mayer-Karlsruhe (D. Natl. Sp.)	523
Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.)	525, 529
Abg. Dr. Schofer (Zentr.)	525, 527
Abg. Karl (D. Natl. Sp.)	525, 526, 527
Minister des Innern Dr. Haas	526
Abg. Dr. Getheln (D. Dem. P.)	526, 527
Außerhalb der Tagesordnung (Einladung zur Verfassungsfeier):	
Minister des Kultus und Unterrichts Stodinger	530